

BRENNPUNKT



Handwerk

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

16. Jhg. 4. Ausgabe
10. Dezember 2018 € 3,-

Persönliche Daten:
Vorsicht beim
Umgang mit
Bewerbungen



Empfang des
Handwerks

Mustertexte:

Betriebliches
Eingliederungsmanagement
Urlaubsantrag
Beratung zu den Möglichkeiten
betrieblicher Altersversorgung



Wirtschaftsempfang
im Kreis Neuwied

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

■ Empfang des Handwerks 2 - 7

■ Aus den Innungen 8 - 9

■ Informationen aus dem
KFZ-Gewerbe 10

■ Aus den Innungen 12 - 13

■ Empfang der Wirtschaft
Kreis Neuwied 14

■ Betriebsrentenstärkungsgesetz 15

■ Arbeitsrecht 17

■ Betriebliches Eingliederungs-
management 18

■ Mustertextseiten 19 - 21

■ Persönliche Daten: Vorsicht beim
Umgang mit Bewerbungen 22 - 23

■ Steuern und Finanzen 22

■ Aus den Innungen 26 - 28

■ Betriebsprüfung digital 34

■ Vertrags- und Baurecht 38

Besuchen Sie unsere
neue Homepage

www.handwerk-rww.de
und Facebook



Erscheinungstermine 2019

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

06. März 2019	11. Februar 2019
06. Juni 2019	13. Mai 2019
05. September 2019	12. August 2019
09. Dezember 2019	07. November 2019

Empfang der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Ehrung der Bundes- und Landessieger sowie der Prüfungsbesten im kulturWERK Wissen

Zum 16. Mal führte die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in diesem Jahr ihren traditionellen „Empfang des Handwerks“ durch. Veranstaltungsort war das kulturWERK in Wissen. Rund 350 Gäste waren der Einladung des Handwerks gefolgt.

Neben dem Gedankenaustausch und interessanten Gesprächen zwischen den Gästen stand die Ehrung der Kammer-, Landes-, Bundessieger und Prüfungsbesten der Innungen sowie der Handwerksmeisterinnen/-meister, die vor 25 bzw. 60 Jahren ihre Meisterprüfung abgelegt hatten, im Mittelpunkt des Empfangs.

Sichtlich erfreut über die hohe Anzahl der Gäste eröffnete der Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser mit seiner Begrüßungsansprache den 16. Empfang des Handwerks der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in der festlich geschmückten Halle.

Er wertete dies als ein Indiz dafür, dass sich der Handwerksempfang etabliert habe und zu einem festen Ereignis innerhalb der Region geworden sei. Röser begrüßte die zahlreichen Repräsentanten des öffentlichen Lebens, der Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalpolitik, der Kreditinstitute und Versicherungen und vor allen Dingen die zu ehrenden Jugendlichen und Meister/innen sowie deren Familienangehörige. Aber auch dem Redner der Veranstaltung, Herrn Alexander Zöller und den Unternehmerfrauen des Handwerks aus



dem Kreis Altenkirchen galt sein herzlicher Willkommensgruß.

In seiner Ansprache ging Röser auf Themen des Handwerks und auch politische Geschehnisse ein. Zentrales Thema hier war der Meisterbrief und die sich zwischenzeitlich ändernde Sichtweise der Politik zu dieser Qualifizierung im Handwerk. „Die Meisterprüfung, die an den Abschluss einer erfolgreich abgelegten Gesellenprüfung anschließt, stellt einen wichtigen Eckpfeiler in unserer Gesellschaft dar. Der Meister ist gut für die Ausbildung, er ist gut für die Qualität im Handwerk und er ist gut für dieses Land!“ so die aussagekräftigen Ausführungen des Kreishandwerksmeisters.

Fortsetzung Seite 7



HINWEIS an alle Innungsmitglieder!

In der Zeit vom 24.12.2018 bis einschließlich 01.01.2019 sind unsere Geschäftsstellen geschlossen.

Ab Mittwoch, den 02.01.2019 stehen wir Ihnen in allen Geschäftsstellen wieder in gewohnter Weise zur Verfügung.



Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind,
**ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest,
für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit**

und bedanken uns für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Rudolf Röser
Vors. Kreishandwerksmeister

Rolf Wanja
Kreishandwerksmeister

Wolfgang Becker
Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
Baugewerks-Innung RWW

Hiltrud Sprenger
Bekleidungs- und
Schuhmacher-Innung RWW

Burkhard Löcherbach
Dachdecker-Innung AK

Ralf Winn
Dachdecker-Innung NR

Hans-Lothar Müller
Dachdecker-Innung WW

Christoph Hebgen
Elektrotechniker-Innung
RWW

Hans Jörg Wirths
Fleischer-Innung AK

Thomas Christian
Fleischer-Innung RWW

Gerd Schanz
Friseur- u. Kosmetik-Innung
RWW

Frank Jonas
Informationstechniker-
Innung RLP Nord

Axel Melzer
Kälte- und
Klimatechnik-Innung RLP

Rudolf Röser
Kfz-Innung RWW

Frank Weitz
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Bernd Becker
Maler- u. Lackierer-Innung NR

René Perpeet
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Christoph Held
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung RWW

Dirk Lichtenthäler
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung RWW

Marco Villmann
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter
Tischler-Innung NR

Siegfried Schmidt
Tischler-Innung WW

Martina Brück-Posteuka
Töpfer- u. Keramiker-
Innung RLP

Peter Menges
Zimmerer-Innung RWW

Elisabeth Schubert
Hauptgeschäftsführerin

Michael Braun
Geschäftsführer

WWW.HANDWERK.DE

**Offizieller Weihnachts-
ausstatter seit
über 2000 Jahren.**



DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Die geehrten Innungs-, Kammer-, Landes- u

Prüfungsbeste, 1. Kammersiegerin 1. Landessiegerin und 1. Bundessiegerin

Rikarda Müller; Monreal
Keramikerin
(Heike Schweikert, Monreal)
Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz

Prüfungsbeste, 1. Innungssieger, 1. Kammersieger und 1. Landessieger:

Christian Eulgem; Koblenz
Informationselektroniker
Schwerpunkt: Bürosystemtechnik
(Handwerkskammer Koblenz)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Prüfungsbester, 1. Innungssieger, 1. Kammersieger und 2. Landessieger:

Nicolas Berg; Wittlich
Mechatroniker für Kältetechnik
(Denzer Kälteanlagenbau OHG, Wittlich)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

1. Kammersieger und 1. Landessieger:

Stephan Georg; Neitersen
Beton- und Stahlbetonbauer
(Fritz Meyer GmbH, Altenkirchen)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Maria Massini; Montabaur
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk
Schwerpunkt: Bäckerei
(Scheffel Backwaren GmbH, Raubach)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

1. Kammersieger und 2. Landessieger:

Marvin Hill; Hartenfels
Dachdecker
(Markus Tiefenthal, Schenkelberg)
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Nora Ziehmänn; Oberlahr
Sattlerin
Fachrichtung: Reitsportsattlerei
(Rieser Sattlerei und Schmuck e. K., Obersteinebach)
Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Prüfungsbester, 1. Innungssieger und 1. Kammersieger:

Nico Barczak; Wissen
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(Gerhard Buchen GmbH, Wissen)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik Innung Rhein-Westerwald

3. Innungssiegerin, 1. Kammersiegerin und 2. Landessiegerin:

Sophie Steden; Girod
Friseurin
(Ellen Rosenbach, Neuhäusel)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

2. Innungssiegerin und 2. Kammersiegerin

Hakibar Caner; Meudt
Friseurin
(HBH Hair and Beauty-House GmbH, Wallmerod)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Prüfungsbeste und 1. Innungssieger

Hassine Amara; Wölferlingen
Maurer
(Moritz Bau GmbH, Steinebach)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Melike Aydin; Neuwied
Friseurin
(City Salon Petry GmbH, Neuwied)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald



nd Bundessieger und besten Prüflinge 2018

Robin Baum; Michelbach
Tischler
(Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen
Anja Buntrock; Elbingen
Bäckerin
(Jens Selbach, Helferskirchen)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Christian Henrichs; Elkenroth
Fleischer
Herstellen besonderer Fleisch- und Wurstwaren
und Herstellen von Gerichten
(Peter Henrichs, Elkenroth)
Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

Benjamin Kober; Ruppach-Goldhausen
Tischler
(HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels)
Tischler-Innung Westerwaldkreises

Nina Lorenz; Koblenz
Kraftfahrzeugmechatronikerin
Schwerpunkt: Personenkraftwagenteknik
(Kenneth Verseck, Neuwied)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Marvin Schneider; Wirges
Maler und Lackierer
Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
(Verputzerbetrieb Gerüstbau Schneider GmbH, Selters)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Tim Trapp; Langenscheid
Metallbauer
Fachrichtung: Konstruktionstechnik
(Nöll Metallbau GmbH, Görgeshausen)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Jonas Jeremias Volk; Neuwied
Tischler
(Manfred Salomon, Melsbach)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Tobias Werner; Neuwied
Maler und Lackierer
Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
(Heinrich Haus gGmbH, Neuwied)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Prüfungsbeste:

Nils Becher; Dreisbach
Elektroniker
Fachrichtung: Automatisierungstechnik
(Raucher Building Automation GmbH, Nistertal)
Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Jennifer Brauer; Kirchen
Malerin und Lackiererin
Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
(Rüdiger Brauer GmbH, Kirchen)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Christian Graf; Nistertal
Dachdecker
(Schmidt Dach Team GmbH & Co. KG, Nistertal)
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Maximilian Schätzel; Ransbach-Baumbach
Zimmerer
(Holzbau Merz GmbH, Bannberscheid)
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Frauke Spranz; Bad Friedshall OT Jagstfeld
Maßschneiderin
(Landesbühne Rheinland-Pfalz gGmbH, Neuwied)
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

1. Innungssieger:

Nico Jung; Kirchen
Elektroniker
Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(R + B Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Niederfischbach)
Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Marvin Simon; Seck
Informationselektroniker
Schwerpunkt: Geräte- und Systemtechnik
(Bernhard Schneider GmbH, Bad Marienberg)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

2. Innungssieger:

Sebastian Bay; Berzhausen
Tischler
(Schmidt & Sohn GmbH, Oberraden)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Ilias Ioannidis; Emmerichenhain
Elektroniker
Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Salmon Elektrotechnik GmbH, Rennerod)
Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Marvin Andreas Kübel; Holzappel
Kraftfahrzeugmechatroniker
Schwerpunkt: Nutzfahrzeugtechnik
(KBM Motorfahrzeuge GmbH & Co. KG, Westerburg)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Henning Nicodemus; Steinebach
Maurer
(Moritz Bau GmbH, Steinebach)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Christoph Schäfer; Pleckhausen
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(Andreas Schmidt, Horhausen)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik Innung Rhein-Westerwald

Maik Schäffer; Bendorf
Informationselektroniker
Schwerpunkt: Geräte- und Systemtechnik
(Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Koblenz)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Nana Schorb-Mergenthaler; Mannheim
Keramikerin
(Ulf Huppertz und Ines Segger GdB, Bockenheim)
Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz

Jannik Trapp; Malberg
Tischler
(Davinci Haus GmbH & Co. KG, Elben)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

3. Innungssieger:

Jonas Brenner; Gebhardshain
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(Tobias Schneider, Friesenhagen)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik Innung Rhein-Westerwald

Murat Erten; Neuwied
Maurer
(Baark Bau- und Ingenieurgesellschaft mbH, Neuwied)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Jonas Schmitz; Hausen
Tischler
(Anton Bahles KG, Kasbach-Ohlenberg)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Christian Trian; Leuterod
Kraftfahrzeugmechatroniker
Schwerpunkt: Personenkraftwagentchnik
(Hommrich Fahrzeugtechnik KG, Ebernahn)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Kreis Neuwied und Altenkirchen





Eine Auszeichnung der besonderen Art durfte Gerhard Weingarten entgegennehmen. Er wurde mit dem „Diamantenen Meisterbrief“ für seine vor 60 Jahren abgelegte Meisterprüfung ausgezeichnet.

Aber auch die Digitalisierung im Handwerk und die derzeitige politische Lage griff Röser in seiner Rede auf. Bevor er zur weiteren Moderation des Empfangs das Mikrophon an den Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald Michael Braun abgab, gratulierte Röser den jungen Menschen, die im

Rahmen der Veranstaltung für ihre hervorragenden Leistungen ausgezeichnet wurden. Auch den Meisterjubilaren galt sein Glückwunsch, den er mit den besten Wünschen für die weitere Zukunft verband. Dr. Andreas Reingen, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Westerwald-Sieg sowie der Landrat des Krei-



ses Altenkirchen, Michael Lieber, überbrachten ebenfalls Grußworte. Beide unterstrichen die gute Zusammenarbeit mit dem Handwerk und machten deutlich, wie wichtig das Handwerk für die Region ist.

„Werte und Wertewandel in unserer Gesellschaft“ so lautete das Thema des Gastredners Alexander Zöllner. Auf anschauliche Weise ging er auf die Bedeutung von Werten im Umgang der Menschen miteinander ein und erläuterte die Wichtigkeit der Wertschätzung sowohl im Sport als auch im Arbeitsleben, die Motor und Kraftquelle für alle Zielgruppen ist.

27 junge Handwerker/innen erhielten die Urkunde für hervorragende Prüfungsleistungen und 59 Meister/innen wurden für die vor 25 Jahren abgelegte Meisterprüfung mit dem „Silbernen Meisterbrief“ geehrt.

Mit einem besonders herzlichen Applaus begrüßten die Festgäste Gas- und Wasserinstallateurmeister Gerhard Weingarten aus Kurtscheid, der anlässlich des Empfangs mit dem „Diamantenen Meisterbrief“ für seine vor 60 Jahren abgelegte Meisterprüfung ausgezeichnet wurde.

Wolfgang Becker, Kreishandwerksmeister des Kreises Altenkirchen, war das Schlusswort vorbehalten. Er bedankte sich neben den Rednern auch bei den Unterstützern des Empfangs sowie bei Christine Gomolka und Konstantin Kopenhagen, die mit ihrer musikalischen Meisterleistung die Veranstaltung verschönerten.

Abschließend lud Becker zum 17. Empfang des Handwerks, am 23. November 2019, in den Kreis Neuwied ein.

Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Westerwaldkreis



Gemeinsame Fachveranstaltung der Dachdecker-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und des Westerwaldkreises

Es ist schon zur guten Tradition geworden, dass der Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen, Burkhard Löcherbach, der Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied, Ralf Winn, und der Obermeister der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises, Hans-Lothar Müller, eine gemeinsame Fachveranstaltung für die Kollegen der drei Kreise anbieten. Auch schon traditionell fand diese Fachinnungsversammlung in Mudendbach bei Wahlrod im Hotel Hammermühle statt.

Vier Referenten konnten die Obermeister für diesen interessanten Seminarnachmittag gewinnen. Walter Fasel von der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord referierte zum Thema Asbestentsorgung.

Das Referat zum Thema Gesundheitsmanagement im Dachdeckerhandwerk wurde vom Beauftragten des Vorstandes der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, Udo Hoffmann und seinem Kollegen Werner Blasweiler, den Innungsbetrieben nahegebracht. Praktische Beispiele zum Thema Gesundheitscoaching vermittelte Gesundheitscoach Jörg Schlüter.

Vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks war Vizepräsident André Büschkes als Referent geladen. Er berichtete



Unser Foto zeigt die Obermeister unserer Innungen und die Referenten: Von links nach rechts:

André Büschkes, Werner Blasweiler, Walter Fasel, Ralf Winn, Jörg Schlüter, Udo Hoffmann, Burkhard Löcherbach, Hans-Lothar Müller

über die Arbeit beim Zentralverband und die neuesten Entwicklungen bei der Sicherheit am Bau. Alles in allem war diese Veranstaltung eine „runde“ Sache.

Die Kollegen waren der Meinung, dass Kreis-

grenzen überwunden werden, durch diese Form des Austausches. Denn diese Themen betreffen alle Kollegen. Es wurde angeregt, auch im nächsten Jahr wieder eine gemeinsame Fachveranstaltung durchzuführen.

E|HANDWERK

Mehr Sicherheit durch Ihre E-CHECK Fachbetriebe

Ihr Smart Building hört auf Sie
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb

Seminar: „Autohaus der Zukunft“



Rund 30 Teilnehmer folgten der Einladung der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald.

Obermeister Rudolf Röser begrüßte die Anwesenden recht herzlich und gab das Wort an den Referenten, Dr. Neofitos Arathimos, Geschäftsführer für Technik, Sicherheit und Umwelt beim Zentralverband deutsches Kraftfahrzeuggewerbe in Bonn, weiter.

Dr. Arathimos informierte die Teilnehmer ausführlich über das Thema: „Vernetzte Kraftfahrzeuge“. „Was müssen Kfz.-Betriebe und Autohäuser unternehmen, um auch zukünftig aktiv am Markt zu agieren?“ Die Digitalisierung hat

nicht nur einen großen Einfluss auf die Produktionen innerhalb der Automobilbranche, sondern wirkt sich ebenfalls immer stärker auf die Arbeit von Kfz.-Werkstätten aus. So kommen bei der Instandsetzung und Wartung von Fahrzeugen zunehmend digitale Systeme zum Einsatz. Abschließend wies der Referent darauf hin, dass sich die Betriebe aufgrund der rasanten Entwicklungsgeschwindigkeit schnellstmöglich mit der neuen Technik auseinandersetzen und entsprechende Vorbereitungen treffen sollten.

Die Teilnehmer erhielten wertvolle Tipps zur Umstellung im Bezug auf die Digitalisierung, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben.

„Darum aufgeschaut, fest Gerüst gebaut ...“

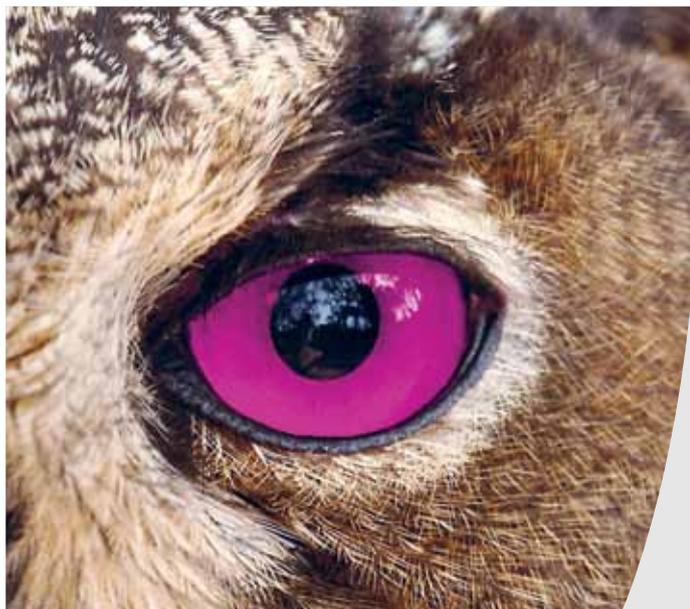
... so lautete der Refrain beim Lied des traditionellen Zimmererklatsches, den die Mitglieder der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald anlässlich der Westerwald Holztag 2018 nach getaner Arbeit den zahlreichen Gästen vorführten.

Gebaut wurde, zwar ohne Gerüst, von den anwesenden Zimmerer-Auszubildenden und den Gesellen ein Fachwerk für ein Spielhaus, welches dem Kindergarten Herschbach übergeben wurde. Den ganzen Tag über arbeiteten die Handwerker an dem Gebäude und zeigten dem interessierten Publikum die Vielfalt ihres Berufes. Da wurde angerissen, geschnitten und verzapft, und die Freude, die die jungen Zimmerer-Auszubildenden und die Gesellen



an ihrem Beruf haben, war ihnen deutlich anzusehen. Nach vollendeter Arbeit durfte selbstverständlich ein zünftiges Richtfest nicht fehlen. Nach dem Anbringen des Richtkranzes sprach Obermeister Peter Menges den traditionellen Richtspruch.

Abgeschlossen wurde das Richtfest mit dem Zimmererklatsch, der für große Begeisterung bei den Besuchern der Westerwald Holztag sorgte. Beim anschließenden kleinen Umtrunk wurde von allen Beteiligten ein positives Resümee gezogen.



DAS WICHTIGSTE MITTEL FÜR DEN MITTELSTAND: ZEIT.

Als Unternehmer haben Sie tausend Dinge um die Ohren. Umso wichtiger, dass Sie einen Partner an Ihrer Seite haben, der sich Zeit für Sie und Ihr Lebenswerk nimmt. Der nicht nur einmal im Jahr da ist, um den Abschluss zu besprechen, sondern Sie wirklich begleitet.

Ist es nicht Zeit für ein Kennenlernen?

MARX & JANSSEN

REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
TRUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Großmaiseid · Ransbach-Baumbach
marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

Mitglied im
WIRAS Verbund
INTERNATIONAL



Sicher durch den Winter

... mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Standheizungen – Wärme vom Start an



Wer kennt sie nicht, die Autofahrer, die sich früh morgens mit klammen Fingern und mit Hilfe von CD-Hüllen kleine „Gucklöcher“ in die von Eis oder Schnee bedeckten Scheiben kratzen? Die ohne Peilung aus Parklücken fahren und mit stark eingeschränkter Sicht unterwegs sind? Das ist gefährlich, unverantwortlich – und verboten!

Vor dem Losfahren muss das Auto komplett von Schnee und Eis befreit werden, ein kleines Guckloch reicht nicht aus. Auch Außenspiegel, Dach, Kennzeichen sowie Scheinwerfer und Blinker müssen frei sein.

Eine Standheizung sorgt bequem dafür, dass die Autoscheiben pünktlich zum Start abgetaut sind und nicht beschlagen. Freier Blick auf die Straße – das schafft Sicherheit!

Viele Standheizungen sind Wasserheizungen. Eingebaut in den Kühlwasserkreislauf des Motors geben sie ihre Wärme an den fahrzeugeigenen Wärmetauscher weiter. Über das vorhandene Heizsystem gelangt die warme Luft dann dosiert ins Wageninnere. Zusätzlich erwärmt die Standheizung über das Kühlwasser den Motor und verhindert damit schädliche Kaltstarts.

Eine Alternative zur herkömmlichen Standheizung ist die elektrische Variante, die ihre Energie über eine normale 230-Volt-Steckdose bezieht. Der Vorteil: Solange das Heizgerät in Betrieb ist, wird auch die Fahrzeugbatterie geladen.

Den gewünschten Starttermin der Standhei-

zung kann man bequem per Zeitschaltuhr, Fernbedienung, App oder Telefon von zu Hause aus eingeben.

Und wenn der Sommer kommt? Dann verwandelt sich die Standheizung ganz einfach in eine Standlüftung! Ein kleiner Tastendruck auf die Funkfernbedienung und schon bläst die Standheizung die erhitzte Luft aus dem Innenraum.

Die Profis im Kfz-Meisterbetrieb des Vertrauens können eine Standheizung mit wenig Aufwand installieren, da für die meisten Fahrzeuge spezifische Einbaukits vorhanden sind.

Standheizung schont Motor und Umwelt

Neben den genannten Komfort- und Sicherheitsmerkmalen schont eine Standheizung auch den Motor, den Geldbeutel und die Umwelt.

Ein Kaltstart belastet den Motor ungefähr so stark wie 70 Kilometer Fahrt auf der Autobahn. Das wird durch eine moderne Standheizung verhindert, denn diese erwärmt nicht nur den Innenraum, sondern bei vielen Fahrzeugen auch den Kühlkreislauf des Motors. Die äußerst verschleißfördernde Kaltstartphase wird umgangen.

Mit einem vorgewärmten Motor benötigt man fürs Starten deutlich weniger Kraftstoff, da die Kaltstart- bzw. Warmfahrphase des Motors entfällt. Der Mehrverbrauch der Standheizung im Betrieb wird dadurch im Regelfall gut ausgeglichen.

Standheizungen benötigen für das Enteisen der Frontscheibe selbst bei Temperaturen von minus sieben Grad nur rund 20 Minuten und für diese Heizdauer rund 0,2 Liter Kraftstoff.

Beim Warmstart sinken auch die Schadstoffemissionen um rund 60 Prozent. Das schont die Umwelt. Die Schadstoffreduzierung ist deshalb eines der stärksten Argumente für die Nutzung einer Standheizung.

Winterspezialisten sind unverzichtbar

Auch wenn die Temperaturen noch keinen Gedanken an Schnee aufkommen lassen – der Winter kommt bestimmt. Und es ist höchste Zeit, die passenden Reifen aufziehen zu lassen. Welche? Keine Frage: Die Spezialisten für die kalte Jahreszeit sind gefordert.

Ab Oktober sind Temperaturen deutlich unter zehn Grad sehr wahrscheinlich. Dann kommt die Zeit der Winterspezialisten. Deren Wirkung greift übrigens nicht erst auf Schnee, sondern schon auf trockener und nasser Fahrbahn. Wer jetzt den Wechsel in Auftrag gibt, sollte sich auch um Alter und Profil der Winterprofis kümmern.



Mindestens vier Millimeter Profil gibt Sicherheit

Gesetzlich vorgeschrieben sind 1,6 Millimeter Profiltiefe. Mehr Sicherheit geben Reifen, die noch mindestens vier Millimeter Profil aufweisen. Die Kfz-Meisterbetriebe empfehlen, die Reifen deutlich vor Erreichen der Verschleißgrenze zu tauschen. Und älter als zehn Jahre sollten die Reifen auf keinen Fall sein. Denn dann härten sie aus und verlieren ihre Haftfunktion.



PKW-Service:

56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:

56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





Das Handwerk im Westerwald ist das Schwerpunktthema der „Wäller Heimat 2019“, dem Jahrbuch des Westerwaldkreises. Was konnte da näher liegen, als die Vorstellung der 33. Ausgabe des Jahrbuches in den Räumen der Handwerksvertretung vor Ort, der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Montabaur, vorzunehmen.

Neben dem Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert, konnte Kreishandwerksmeister Rolf Wanja die zahlreichen Autorin-

nen und Autoren sowie die Mitglieder des Redaktionsausschusses begrüßen. Er dankte den Verantwortlichen für ihre Entscheidung, dieses Schwerpunktthema auszuwählen und für die intensive Arbeit, die investiert wurde, das Jahrbuch zu erstellen. In seiner Begrüßung ging Wanja auch auf die Bedeutung des Handwerks in unserer Gesellschaft ein und unterstrich dies mit der Aussage „Ohne Handwerk geht es nicht“.

„Bei dieser Aussage handelt es sich nicht nur

um einen Slogan, sondern eine Tatsache, die sich bereits über Jahrhunderte hinweg bestätigt hat und die im Jahrbuch auf eindrucksvolle Weise dargestellt wird“, so der Kreishandwerksmeister. Auch Landrat Schwickert unterstrich den hohen Stellenwert des Handwerks und ging in seinem Grußwort auf die derzeitige positive Auftragslage ein.

Zum Schluss seines Grußwortes dankte Schwickert den Autoren für ihre Unterstützung bei der Zusammenstellung des Jahrbuches.

Für Sie vor Ort

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

- Wertstoffhof
- Containerdienst
- Annahme von Abfällen jeglicher Art, z.B. Sperrmüll, Grünschnitt, Bauschutt usw.

REMONDIS Mittelrhein GmbH

Rudolf-Diesel-Str. 14 // 56566 Neuwied

T +49 2631 8240-23

Graf-Zeppelin-Str. 9-11 // 57610 Altenkirchen

T +49 2681 954-0

Daimlerstraße 8 // 56070 Koblenz

T +49 261 988571-25

eMail: mittelrhein@remondis.de

Ausflug der Innung für das Krafffahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald in das schöne Städtchen Hachenburg



43 Personen trafen sich vor der Erlebnis-Brauerei in Hachenburg, um bei bestem Wetter gemeinsam etwas Zeit zu verbringen.

Das Tagesprogramm begann mit der Brauerei-Besichtigung „Aromahopfen“.

Die Teilnehmer erfuhren Wissenswertes über die Braukunst und konnten dann im Zwickelkeller in gemütlicher Atmosphäre an einer Bierverkostung teilnehmen.

Hier durfte eigens mit dem exklusiven Bierseidel unfiltriertes Bier gezapft werden. Nachdem der erste Durst gestillt war, ging es zur Stadtführung an den Löwenbrunnen. Der Stadtführer nahm die Teilnehmer mit auf eine faszinierende Zeitreise und wandelte mit ihnen auf den Spuren des Mittelalters durch alte Gassen, Plätze, Kirchen und den Schlosspark der Stadt Hachenburg. Natürlich wurde auch alten Traditionen gefröhnt. Pünktlich um 18.00 Uhr wurde nach alter Sitte, der Sechs-Uhr-Schnaps, ein Magenbitter, zu sich genommen.

Gespannt lauschte die Gruppe den abenteuer-

lichen und amüsanten Geschichten über das Treiben der Menschen in dieser Zeitepoche.

Nun war es an der Zeit, etwas zu sich zu nehmen. Was passte da besser als ein Ritteressen in einem der ältesten Steinhäuser Deutschlands. Die Teilnehmer folgten dem Gaukler, der auf seiner Flöte, wie einst der Rattenfänger von Hameln, spielte. Im mittelalterlichen Saal wurden bei Kerzenlicht und Fackelschein leckere Speisen nach altem Rezept von Knecht und Mägden serviert und dazu genoss man Wein und Bier aus Krügen.

Der Gaukler animierte zum Mitmachen und angelte sich hier und da, eine Person aus dem Saal, um mit ihr seine Späße zu machen. Das „Volk“ jubelte.

Er spielte Fidel, Cister, Drehleier, Dudelsack, Laute, Gitarre, Rauschpfeife, Cornamuse und Mandoline und amüsierte das Publikum mit seinem lustigen Gesang. Es war ein gelungener Ausflug, und zur späten Stunde machte sich jeder zufrieden und satt auf den Heimweg.

„Das Wandern ist des Müllers Lust...“



... nicht nur, wie die Mitglieder der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung RWW anlässlich ihres Wander- und Familientages zeigten. Treffpunkt war das Schützenhaus in Hirz-Maulsbach, von wo aus die Wandertour unter der Leitung des Obermeisters Dirk Lichtenthäler und seiner Ehefrau Doris begann. Durch Wald und Flur wanderten die Teilnehmer zum Hofgut Fey KG in Kesscheid, einem modernen Bauernhof. Im Rahmen einer Hofbesichtigung konnten die Teilnehmer den vollautomatisierten Hof besichtigen und das Konzept der Betreiber kennenlernen. Selbstverständlich durfte auch eine kleine Stärkung nicht fehlen. Bei einer herzhaften Brotzeit sammelten die Wanderer Kräfte für den Heimweg.

Der führte durch das schöne Mehrbachtal zurück zum Ausgangspunkt, dem Schützenhaus Hirz-Maulsbach. Sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen konnten hier ihre Schießkünste ausprobieren. Bei einem kleinen Wetschießen der Erwachsenen wurde auch der Innungsschützenkönig ermittelt. Stephan Hörter, Mammelzen erhielt aus den Händen von Obermeister Lichtenthäler den Sieger-Pokal.

Bei herzhaftem Essen und kühlen Getränken wurde der Wander- und Familientag der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung RWW ausklingen gelassen. Eine gelungene Veranstaltung, so die einhellige Meinung der Teilnehmer.

Vorstands- und Obermeistertagung der SHK-Innung RWW

Unter dem Motto „Fachverband vor Ort“ fand die 2. Obermeistertagung des Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Rheinland-Rhein Hessen auf Einladung der Rhein-Westerwälder-Innung in Weyerbusch statt.

Im Vorfeld zur Obermeistertagung führte die Innung noch eine Vorstandssitzung durch, in der relevante Themen der Innungsarbeit besprochen wurden. Obermeister Lichtenthäler freute sich, zu der sich anschließenden Obermeistertagung auch zahlreiche Kollegen der Nachbarinnungen begrüßen zu dürfen.

In einem kurzen Vortrag stellte Lichtenthäler die Innung Rhein-Westerwald sowie das weitläufige Innungsgebiet vor und berichtete auch über die von der Innung durchgeführten Prüfungen. Weitere Themen der Obermeistertagung waren neben den Schulungsangebo-



ten auch die vom Fachverband angebotenen Rahmenverträge. Hier wurde insbesondere ein neu abgeschlossener Rahmenvertrag mit der Firma AS Infodienst angesprochen, deren Geschäftsführer Andreas Schlacht umfangreiche Erläuterungen hierzu machte. Nach Be-

endigung der Tagung blieb bei einem kleinen Imbiss ausreichend Gelegenheit für intensive Gespräche im Kreise der Kollegen. Einhellig wurde die Meinung vertreten, dieses Projekt „Fachverband vor Ort“ auf jeden Fall fortzusetzen.

Empfang der Wirtschaft im Kreis Neuwied

Im Kreis Neuwied brummt die Wirtschaft. Aber ein Problem wird immer dominierender. Es fehlen Fachkräfte.

Nicht nur für die Berufsausbildung, nein, auch Hilfskräfte werden zunehmend rarer. Dieses Thema und natürlich die Standortsicherung waren auf dem Wirtschaftsempfang in aller Munde.

In den neu gestalteten Räumen der IHK-Akademie in Neuwied begrüßte IHK-Vize-Präsident Christian zur Hausen die zahlreich erschienenen Gäste. Nach einer Interviewrunde mit der IHK-Präsidentin Susanne Szczesny-Oßing und dem Vorsitzenden der IHK-Akademie Uwe Reifenhäuser folgte ein Podiumsgespräch.

Ralf Grün von der Rhein-Zeitung interviewte die Gesprächsrunde. Der vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser, Landrat Achim Hallerbach, Oberbürgermeister Jan Einig und IHK-Beirats-Vorsitzender Dr. Kai Rinklake führten eine rege Diskussion zu den Themen Nachwuchsmangel, Breitbandförderung und Zukunft des Wirtschaftsstandortes.

Beim anschließenden Get-Together konnte das Networking gestartet werden. Bei kühlen Getränken und gutem Food waren die Teilnehmer damit rege beschäftigt.

Den musikalischen Rahmen füllte die Band Miss Mobile. Ein gelungenes Event, das bereits die Neugierde weckte auf den Empfang im Jahr 2019.



innogy.com

Mitgliedschaft wird Partnerschaft.

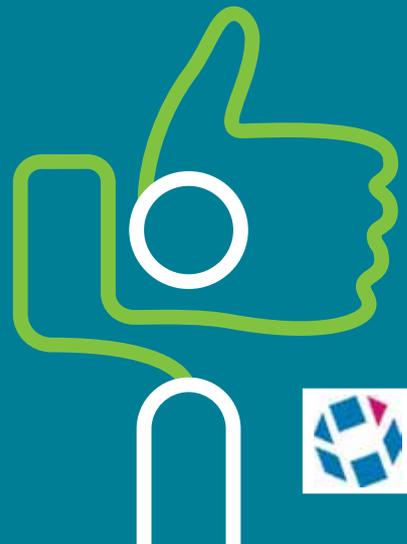
Wie nutzt man Energie innovativ? Und wo kann man sparen?
Dazu berate ich Sie bei allen Fragen rund um Ihre Energieversorgung
als persönliche Verbandsbetreuerin. Fordern Sie noch heute
Ihr maßgeschneidertes Angebot bei mir an. **Energie wird innogy.**



Irmgard Busch
(Verbandsbetreuerin
Kreishandwerkerschaft)
T 06551 960215
ibusch@das-handwerk.de

Angebot
anfordern!


innogy



Betriebsrentenstärkungsgesetz:

Zum 01.01.2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft getreten. Welche Neuerungen das Gesetz für die betriebliche Altersversorgung (bAV) bringt, haben wir in den letzten Ausgaben unseres „Brennpunkts“ bereits ausführlich erörtert. Unabhängig davon möchten wir mit den nachstehenden Ausführungen noch einmal auf die Notwendigkeit dieses wichtigen Themas und auch auf die zum 01.01.2019 kommenden Bestimmungen hinweisen.

Was war?

Die Steuerfreigrenze für Beiträge zu Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen wurde von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung West (2018: 78.000 Euro jährlich) angehoben. Der zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800 Euro wurde abgeschafft.

Arbeitgeber erhalten bei Neuverträgen einen Steuerzuschuss von 30 %, wenn sie ihren Mitarbeitern mit Einkommen von monatlich max. 2.200 / 26.400 Euro jährlich einen Arbeitgeberbeitrag zur Betriebsrente (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) zwischen 240 Euro und max. 480 Euro jährlich zahlen.

Der Steuerzuschuss für den Arbeitgeber be-

trägt dann zwischen 72 und 144 Euro pro Jahr. Die Verrechnung erfolgt über die abzuführende Lohnsteuer des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber.

Was kommt?

Zum 01.01.2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Neuverträgen mind. 15 % des umgewandelten Entgelts als Zuschuss zu gewähren. Dies aber nur, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltumwandlung Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung spart. Diese Regelung gilt für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds.

Beachten Sie bitte, dass dies die gesetzlichen Bestimmungen beinhaltet. In Tarifverträgen kann von vorgenannten Regelungen abgewichen werden.

Unabhängig von tarifvertraglichen Pflichten bestimmen Arbeitgeber, welche Versorgungslösungen zur bAV im Betrieb umgesetzt werden. Das „Versorgungswerk der im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald zusammengeschlossenen Innungen e. V.“, Neuwied, kann bei diesem Unterfangen behilflich sein. Eine entsprechende Mustervorlage erhalten Sie auf Seite 21 dieser Ausgabe.

Baustaub

Auf allen Baustellen und für alle Gewerke gilt ab 01.01.2019 ein verbindlicher Grenzwert von 1,25 Milligramm pro Kubikmeter Luft für E- und A-Stäube, da der vom Bundesministerium für Arbeit eingeräumte Übergangszeitraum am 31.12.2018 ausläuft. (derzeitiger Grenzwert 3,0 Milligramm)

Die technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 504 konkretisiert die Anforderungen für Arbeiten mit A- und E-Staub.



A 1-Bescheinigungen

A 1-Bescheinigungen können seit 1. Januar 2018 elektronisch beantragt werden. Parallel dazu sind noch bis zum 31. Dezember 2018 Anträge in Papierform von Arbeitgebern möglich.

Regulär sollte ab dem 1. Januar dann eigentlich die elektronische Form verpflichtend sein. Kurzfristig haben sich jedoch die Spitzenorga-

nisationen der Sozialversicherung darauf geeinigt, dass in begründeten Einzelfällen auch bis zum 30. Juni 2019 weiterhin Papieranträge möglich sind.

Hintergrund sei, dass Unternehmen derzeit erst die Rahmenbedingungen schaffen müssen, um das neue elektronische Verfahren einsetzen zu können.

Abwerbung von Mitarbeitern auf Privathandy – unzulässig

Die höchstrichterlichen Grundsätze zur Wettbewerbswidrigkeit von Abwerbversuchen am Arbeitsplatz gelten auch dann, wenn der Kandidat über sein Privathandy kontaktiert wird. Zu Beginn des Gesprächs muss durch Nach-

fragen sichergestellt werden, dass sich der Arbeitnehmer nicht am Arbeitsplatz befindet, so die aktuelle Entscheidung des OLG Frankfurt. OLG Frankfurt, Urteil vom 09.08.2018, Az.: 6 U 51/18

Mindestlohn steigt in zwei Schritten

Zum 01.01.2019 steigt der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn in Deutschland von derzeit 8,84 auf dann 9,19 Euro brutto je Stunde. Zum Jahresbeginn 2020 erhöht er sich weiter auf 9,35 Euro. Das hat das Bundeskabinett auf Grundlage der Ergebnisse der Mindestlohnkommission entschieden.

2019: Entlastung für Selbstständige mit geringem Einkommen

Ab 2019 können Selbstständige mit geringem Einkommen mit niedrigeren Beiträgen rechnen, wenn sie freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Sie profitieren vom neuen Versichertenentlastungsgesetz. Das Gesetz sieht vor, dass das für die Bemessung des monatlichen Beitrags zugrunde zu legende Mindesteinkommen deutlich herabgesetzt wird.

Für 2018 gilt ein Mindesteinkommen von 2.283,50 Euro, das 2019 nahezu halbiert wird und damit zu einer deutlichen Beitragssenkung führt.

Nicht alle freiwillig versicherten GKV-Mitglieder melden jedoch ihrer Krankenkasse, wenn sich der Verdienst ändert. Bereits seit 2018 werden die Beiträge zunächst auf Basis des letzten Einkommenssteuerbescheids vorläufig festgesetzt.

Ab 2019 können Mitgliedsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwölf Monaten rückwirkend festgesetzt werden, wenn der Selbstständige geringere Einkommen nachweist.

Stellenausschreibungen – Was sollte ab 2019 beachtet werden

Bei Stellenausschreibungen müssen ab Januar 2019 nicht nur die Geschlechter männlich, weiblich, sondern auch das dritte Geschlecht, divers, mit ausgeschrieben werden (m/w/d).

Damit wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2017 umgesetzt, die die bisher existierenden Regelungen für die beiden Geschlechter männlich und weiblich als Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht und als Diskriminierung wertete, die laut Grundgesetz verboten ist. Daher entschied das Gericht, dass das Personenstandsgesetz geändert werden muss. Die Personenregister müssen ab Januar 2019 neben männlich und weiblich noch ein drittes Geschlecht – divers – enthalten.

Wer die Angabe in einer Stellenausschreibung unterlässt, begeht eine Diskriminierung, die mit einer Entschädigung nach dem AGG sanktioniert werden kann. Der Arbeitgeber muss mit Strafen bis zu 3 Monatsgehältern rechnen.



Brummen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Fahrt von zuhause zum Kunden als Arbeitszeit

Hat der Arbeitnehmer seine Tätigkeit an einer auswärtigen Arbeitsstelle zu erbringen, sind die Fahrten zu den Kunden und zurück Arbeitszeit und damit mindestlohnpflichtig, egal ob Fahrtantritt und Fahrtende vom Betrieb des Arbeitgebers oder von der Wohnung des Arbeitnehmers aus erfolgen. BAG, Urteil vom 25.04.2018, Az.: 5 AZR 424/17

Ausschlussklauseln in Arbeitsverträgen ohne Mindestlohn-Ausnahme sind unwirksam

Eine vom Arbeitgeber vorformulierte arbeitsvertragliche Ausschlussklausel muss den Hinweis enthalten, dass Mindestlohnansprüche nicht erfasst sind, wenn der Vertrag am 01.01.2015 oder später geschlossen wurde, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgericht (BAG).

Arbeitsvertragliche Ausschlussklauseln sehen vor, dass Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten, in der Klausel festgelegten Frist (Ausschlussfrist) geltend gemacht werden.

Nach der Einführung des deutschlandweit einheitliche Mindestlohn zum 01.01.2015 ist umstritten, ob vom Arbeitgeber vorformulierte Ausschlussklauseln die Klarstellung enthalten müssen, dass Ansprüche des Arbeitnehmers auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht von der Klausel bzw. von der Ausschlussfrist erfasst sind.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat hierzu entschieden, dass eine vom Arbeitgeber vorformulierte arbeitsvertragliche Ausschlussklausel, die ohne Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den gesetzlich garantierten Mindestlohn erfasst, gegen das Transparenzgebot verstößt und daher insgesamt unwirksam ist.

BAG, Urteil vom 18.09.2018, Az.: 9 AZR 162/18

Urlaubsübertragung ins neue Jahr

Ein Arbeitnehmer verliert seine Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht allein dadurch, dass er den Urlaub nicht beantragt hat, so die Entscheidung des Europäische Gerichtshof (EuGH) in zwei Fällen aus Deutschland. Damit der Urlaub verfallende, müsse der Arbeitgeber vielmehr nachweisen, dass der Mitarbeiter aus freien Stücken verzichtet habe, erklärten die Richter.

Im entschiedenen Fall ging es um einen vom Land Berlin beschäftigten Rechtsreferendar sowie einen Angestellten der Max-Planck-Gesellschaft. Beide schieden aus ihren Arbeitsverhältnissen aus, ohne vorher alle Urlaubstage genommen zu haben. Die hierfür beantragte finanzielle Vergütung wurde durch die Arbeitgeber abgelehnt. Dabei hatte die Max-Planck-Gesellschaft ihren Mitarbeiter nach Darstel-

lung des Gerichtshofs etwa zwei Monate vor dem Wechsel gebeten, seinen Urlaub zu nehmen.

Nicht nur die speziellen Fälle, in denen es um die Ansprüche beim Ausscheiden aus dem Job geht, betrifft dieses Urteil, sondern ganz allgemein die Ansprüche von Mitarbeitern auf bezahlten Jahresurlaub.

Die Richter befanden dabei, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich als die schwächere Partei des Arbeitsverhältnisses anzusehen sei und er deshalb von der Einforderung eines Urlaubsanspruchs abgeschreckt sein könnte. Daher dürfe der Anspruch auf Urlaub – beziehungsweise auf eine finanzielle Vergütung – nicht automatisch dadurch verfallen, dass er den Urlaub nicht einfordere.

Anders liege der Fall, wenn der Arbeitgeber belege, dass der Arbeitnehmer „aus freien Stücken und in voller Kenntnis der Sachlage“ verzichtet habe. Dann könne der Anspruch auf Urlaub oder Vergütung rechtmäßig entfallen, argumentierten die Richter. Würde der Arbeitnehmer nämlich durch das EU-Recht quasi ermutigt, den Urlaubsanspruch mit Blick auf eine Vergütung verfallen zu lassen, liefe das dessen Zweck zuwider. Dieser bestehe schließlich nicht zuletzt darin, dass der Arbeitnehmer sich tatsächlich erholen könne.

EUGH, Urteil vom 06.11.2018, Az.: C-619/16 und C-684/16

Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung

Entsendet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit ins Ausland, sind die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten wie Arbeit zu vergüten. Maßgeblich sei, so die Richter, grundsätzlich die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt.

BAG, Urteil vom 17.10.2018, Az.: 5 AZR 553/17

Urlaub vererbbar

Erben können, nach einem aktuellen Urteil des EUGH, Ausgleichszahlungen für nicht genommenen Urlaub eines Verstorbenen von dessen ehemaligen Arbeitgeber verlangen. Dies gelte auch dann, wenn nationales Recht diese Möglichkeit wie in Deutschland eigentlich ausschließt, urteilten die Richter.

Geklagt hatten zwei Witwen in Deutschland. Sie forderten einen Ausgleich für bezahlten Jahresurlaub, den ihre Ehemänner vor ihrem Tod nicht genommen hatten.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) rief daraufhin den EuGH an und wollte unter anderem wissen, ob Erben diese Zahlungen nach EU-Recht zustehen, obwohl das nationale Recht dies ausschließe. Der EuGH betonte nun, dass der gesetzlich geregelte Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub zweierlei Zweck verfolge. Zum einen solle er dem Arbeitnehmer Erholung ermöglichen – dies sei im Fall eines Toten nicht mehr möglich.

Zudem bestehe jedoch auch der Anspruch auf Bezahlung während des Urlaubs. Dieser könne dem Arbeitnehmer und später auch den Erben nicht rückwirkend entzogen werden. Dies gelte sowohl für staatliche als auch für private Arbeitgeber.

EUGH, Urteil vom 06.11.2018, Az.: C-569/16 und C-570/16

Keine pauschale Entschädigung bei verspäteter Zahlung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat zur umstrittenen Frage entschieden, ob § 288 Abs. 5 BGB (Zahlung einer Verzugs pauschale i. H. v. 40 Euro) im Verfahren vor dem Arbeitsgericht Anwendung findet oder nicht. Zahlreiche Landgerichte hatten dies bejaht.

Die Richter des BAG haben nunmehr in diesen Fällen die Verzugs pauschale nun ausgeschlossen.

BAG, Urteil vom 25.09.2018, Az.: 8 AZR 26/18

A1-Bescheinigung: Zuständige Sozialversicherung bei Entsendungen

Ein entsandter Arbeitnehmer fällt, wenn er einen anderen Entsandten ablöst, unter das System des Sozialversicherungsrechts am Arbeitsort, auch wenn die beiden nicht von dem selben Arbeitgeber entsandt wurden. Eine Bescheinigung über die Eingliederung des Arbeitnehmers in das System der sozialen Sicherheit des Herkunftsmitgliedstaats (A1-Bescheinigung) bindet jedoch, solange sie von diesem Staat weder widerrufen noch für ungültig erklärt worden ist, sowohl die Träger als auch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Arbeiten ausgeführt werden.

EuGH, Urteil vom 06.09.2018, Az.: C-527/16

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreis- handwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM) nach § 167 Abs. 2 SGB IX

Bereits seit 2004 ist in § 167 Abs. 2 SGB IX das betriebliche Eingliederungsmanagement (bEM) eingeführt worden.

Danach ist der Arbeitgeber aufgefordert, für Beschäftigte, die langzeiterkrankt oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein bEM durchzuführen. Ziel dieses Präventionsinstruments ist es, die Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz des betroffenen Beschäftigten zu erhalten. Wie bEM im Detail auszusehen hat, gibt § 167 Absatz 2 SGB IX bewusst nicht vor, da in jedem Betrieb individuelle Lösungen zu finden sind.

Was hat der Arbeitgeber für rechtliche Aspekte zu beachten?

Die formellen Voraussetzungen sind in § 167 Abs. 2 SGB IX geregelt. Nach dieser Vorschrift muss der Arbeitgeber aktiv werden, wenn der erkrankte Arbeitnehmer als Beschäftigter erfasst wird (persönlicher Anwendungsbereich), innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt ist (zeitlicher Anwendungsbereich) und eine Zustimmung zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (sachlicher Anwendungsbereich) explizit vorliegt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bEM grundsätzlich von allen Arbeitgebern anzuwenden ist. Eine Differenzierung nach Größe des Betriebes oder evtl. Beschäftigtenzahlen erfolgt nicht. Die Regelung des § 167 Abs. 2 SGB IX gilt ferner auch in Betrieben ohne Betriebsrat oder Schwerbehindertenvertretung.

Jedoch stellt es in einem Betrieb, der nicht dem KSchG unterliegt, kein Indiz für eine Sittenwidrigkeit oder Treuwidrigkeit einer Kündigung dar, wenn der Arbeitgeber kündigt, ohne zuvor ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchgeführt zu haben.

Wer sind die beteiligten Akteure bei Durchführung eines bEM?

Grundsätzlich obliegt die Einleitung eines bEM beim Arbeitgeber. Nach Vorstellung des Gesetzgebers sind hierbei auch betriebsexterne Personen und Stellen hinzuzuziehen, mit denen entsprechende Maßnahmen beraten werden sollen, eine Wiedereingliederung des Erkrankten durchzuführen.

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat oder gar eine Schwerbehindertenvertretung existiert, sind diese zu beteiligen.

Die Interessenvertretungen können das Verfahren unterstützen, eigene Vorschläge einbringen und den Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Betriebsverfassungsbzw. Schwerbehindertengesetz (SGB IX) begleiten. Denkbar wäre auch, einen Betriebsarzt oder den arbeitsmedizinischen Dienst der jeweiligen Krankenkasse mit einzubeziehen.

Gibt es eine Mitwirkungspflicht des Beschäftigten zur Durchführung des bEM?

Ob und welche Mitwirkungspflichten den Beschäftigten bezüglich der Verfahrensdurchführung treffen, ist höchstrichterlich noch ungeklärt. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Erkrankten an der Mitwirkung am eigenen bEM.

Dies gestaltet sich in der Praxis als Problem, da in erster Linie das bEM dem erkrankten Beschäftigten selbst dient und auch nur dann Sinn macht, wenn dieser entsprechende Informationen über die Ursachen der Arbeitsunfähigkeit zur Verfügung stellt.



Sicherstellung des Datenschutzes!

Der Arbeitgeber hat explizit darauf zu achten, dass sensible Gesundheitsdaten des Erkrankten vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

Die bEM-Daten sind separat aufzubewahren und dürfen auch nicht in der Personalakte des Erkrankten aufgenommen oder abgeholt werden. Alle am bEM beteiligten Akteure sind zu ihrer Verschwiegenheit verpflichtet und haben einen gesetzlichen Datenschutz inne. Eine Verletzung der Schweigepflicht kann nach Umständen strafbar sein.

Folgen der Unterlassung eines bEM!

Im SGB IX sind keine ausdrücklichen Rechtsfolgen normiert für den Fall, dass der Arbeitgeber kein bEM durchführt. Konsequenzen kann es durchaus geben.

Das fehlende Präventionsverfahren ist nicht im Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 238 SGB IX aufgeführt. Ein Unterlassen des bEM hat jedoch Konsequenzen im Hinblick auf eine gegebenenfalls nachfolgende krankheitsbedingte Kündigung des betroffenen Arbeitnehmers. Dies gilt jedoch nur, sofern das KSchG überhaupt Anwendung findet.

In der Vergangenheit umstritten war die Frage, ob die Rechtmäßigkeit krankheitsbedingter Kündigungen künftig daran zu messen sei, ob zuvor zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchgeführt wurde.

Diese Rechtsunsicherheiten hat das Bundesarbeitsgericht mit einem richtungsweisenden Urteil im Jahre 2007 beendet und festgestellt, dass eine krankheitsbedingte Kündigung nicht allein wegen des Unterlassens des bEM unwirksam ist (vgl. BAG, Urteil vom 12.07.2007 - 2 AZR 716/06).

Bereits zwei Jahre später hat das Bundesarbeitsgericht die kündigungsschutzrechtliche Bedeutung des bEM erneut herausgearbeitet (vgl. BAG, Urteil vom 10.12.2009 - 2 AZR 400/08). Demnach ist die Durchführung eines bEM zwar keine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für den Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, ein bEM durchzuführen, stellt aber eine Konkretisierung des dem gesamten Recht des Kündigungsschutzes innewohnenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.

Denn das bEM hat das Ziel, Maßnahmen zu identifizieren, die ein milderes Mittel gegenüber einer Kündigung darstellen (etwa die technisch / organisatorische Umgestaltung des Arbeitsplatzes, eine stufenweise Wiedereingliederung).

Verzichtet ein Arbeitgeber – entgegen seiner Verpflichtung nach § 167 Absatz 2 SGB IX – vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung darauf, diese milderen Alternativen zu einer Kündigung zu identifizieren, liegt bei ihm die Beweislast, dass auch bei Durchführung eines bEM das Arbeitsverhältnis nicht hätte erhalten werden können.

Das bedeutet, dass ein Arbeitgeber der vor der krankheitsbedingten Kündigung eines Arbeitnehmers kein bEM durchführt, einem erheblichen Risiko ausgesetzt ist, einen nachfolgenden Kündigungsschutzprozess zu verlieren. (Quelle bams.de)

Die Aussprache einer krankheitsbedingten Kündigung im Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung auch weiterhin nach den Kriterien

- negative Gesundheitsprognose
- erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen und
- Interessensabwägung/Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Eine entsprechende Vorlage, um das bEM zu initiieren und gegenüber dem Erkrankten anzuzeigen ist auf unserer nebenstehenden Mustertextseite aufgeführt.

Im Rückfragen erkundigen Sie sich bei Ihrer Innungsgeschäftsstelle (Tel. 02602-10050). Gerne werden wir Ihnen weitere Informationen hierzu zur Verfügung stellen.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM) nach § 84 SGB IX

Sehr geehrte/r Frau / Herr _____

das Sozialgesetzbuch IX verpflichtet uns zur Gesundheitsfürsorge gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Hierunter versteht der Gesetzgeber, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Arbeitsunfähigkeit zu beenden, weiterer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten.

Dieser Prozess wird als betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM) bezeichnet. Hierzu soll **gemeinsam** mit **dem Betroffenen / der Betroffenen**, nämlich mit Ihnen, einvernehmlich Wege gefunden werden, die o.g. Ziele zu erreichen. Ein wesentliches Kriterium des bEM ist die **Freiwilligkeit Ihrer Teilnahme**.

Nach unseren Feststellungen waren Sie innerhalb von 12 Monaten zusammengerechnet mehr als 6 Wochen (42 Tage) arbeitsunfähig erkrankt, so dass diese Hilfe- und Schutzregelung für Sie in Betracht kommen kann.

Da die Ursachen für Ihre längerfristige Arbeitsunfähigkeit mit Ihrem Aufgabenfeld zusammenhängen könnten, bieten wir Ihnen ein Gespräch an. Hierin sollte besprochen werden, ob durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise in der Arbeitsgestaltung, eine Besserung Ihrer gesundheitlichen Situation erreicht werden kann. **An dem Gespräch werden teilnehmen der Personalleiter und ein Mitglied des Betriebsrats / Personalrats sowie bei Schwerbehinderten bzw. ihnen gleichgestellten Mitarbeitern die Schwerbehindertenvertretung.**

Auf Ihren Wunsch kann an dem Gespräch auch eine weitere Person Ihres Vertrauens teilnehmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass selbstverständlich bei der Durchführung des bEM die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die des BDSG (§ 9) gelten. Daten, die im Rahmen des bEM erhoben werden, werden ausschließlich für das bEM verwandt. Gesundheitsdaten und die Dokumentation der Einzelheiten des Verfahrens werden einem bEM-Heft getrennt von der Personalakte aufbewahrt und unterliegen dem alleinigen Zugriff des qualifizierten Ansprechpartners/Personalleiters des Arbeitgebers. Insbesondere Daten über medizinische Diagnosen sind nur dann innerhalb des bEM-Verfahrens einzusetzen und zu dokumentieren, wenn Sie Ihren behandelnden Arzt von der Schweigepflicht entbunden haben und die schriftliche Einwilligung dazu vorliegt, die Daten den am bEM-Verfahren Beteiligten zugänglich zu machen. Diese Einwilligung gilt als erteilt, wenn Sie von sich aus entsprechende Diagnosen enthaltende Unterlagen innerhalb des bEM-Verfahrens einreichen. Sie sind jederzeit berechtigt, die Einsichtnahme in derartige Unterlagen bzw. die Informationen über deren Inhalt auf einzelne Personen des am Integrationsverfahren Beteiligten wie auch auf einzelne Inhalte der Unterlagen zu beschränken. In der Personalakte werden nur das Erstanschreiben, die Zustimmung- oder Ablehnungserklärung Ihrerseits und das Ergebnisprotokoll der Erörterungen und der empfohlenen Maßnahmen übernommen.

Die Verwendung und Dokumentation anderer als dieser in die Personalakte aufzunehmenden Daten ist ausschließlich für die Zwecke des bEM zulässig, soweit die anderen Daten im Verfahren des bEM erhoben wurden. Soweit die Daten nicht mehr benötigt werden, erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen deren Löschung. Um dies zu gewährleisten, wird spätestens zwei Jahre nach dem Erstgespräch von uns geprüft, ob die nicht in Ihre Personalakte zu übernehmenden Daten noch zum Zwecke des bEM benötigt werden. Eine dabei festgestellte Notwendigkeit ist in der bEM-Akte zu vermerken. Ergibt die Prüfung keine derartige Notwendigkeit, ist die bEM-Akte zu vernichten.

Wir schlagen Ihnen nachstehende Gesprächstermine vor. Im Falle Ihrer Zustimmung bitten wir Sie, einen der unten genannten Termine anzukreuzen und ein Exemplar dieses Schreibens an uns zurückzugeben.

Sollten wir von Ihnen innerhalb von **4 Wochen ab Datum des Schreibens** nichts hören, so gehen wir davon aus, dass Sie zumindest zurzeit die Durchführung des für Sie freiwilligen Eingliederungsmanagements nicht wünschen. Sie können jederzeit auf uns zuzukommen mit der Bitte, ein Eingliederungsmanagement durchzuführen.

Wir freuen uns, wenn Sie unser Angebot annehmen.

Terminvorschlag 1

Terminvorschlag 2

Terminvorschlag 3

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer / Betriebsinhaber

Urlaubsantrag

Herr/Frau _____

Abt.: _____

Straße: _____

Pers. Nr.: _____

PLZ-Wohnort: _____

vom: _____ (erster Urlaubstag) bis: _____ (letzter Urlaubstag) = _____ Urlaubstage

Derzeit noch vorhandener Urlaubsanspruch: _____ Tage

abzüglich jetzt beantragter Urlaubstage: _____ Tage

Resturlaubstage: _____ Tage

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Urlaubsgenehmigung

Den von Ihnen beantragte Urlaub genehmigen wir wie folgt:

Erster Urlaubstag ist der: _____

Letzter Urlaubstag ist der: _____

Die Arbeitsaufnahme erfolgt am _____ zur üblichen Zeit.

Nehmen Sie den Urlaub wie genehmigt in Anspruch, stehen Ihnen noch _____ Tage Jahresurlaub zu.

Bemerkungen:

Wir wünschen Ihnen erholsame Urlaubstage.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Für die Personalakte

Beratung zu den Möglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung

- unter Berücksichtigung des Tarifvertrags

- ohne tarifvertraglichen Bezug.

Firma: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum : _____

- Ich bin an einer persönlichen Einzelberatung zu den Möglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung unter Berücksichtigung etwaiger Arbeitgeberbeteiligungen und Entgeltumwandlungsoptionen interessiert.

Eine Kopie meiner letzten Gehaltsabrechnung darf dem beauftragten Fachberater zur Gesprächsvorbereitung zur Verfügung gestellt werden.

- ja
 - nein
- Ich bestätige, dass mir mein Arbeitgeber eine Beratung zu den Möglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung und über meinen etwaigen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung angeboten hat.

Ich erkläre hiermit verbindlich, dass ich keine weiterführende Einzelberatung durch einen Fachberater wünsche und derzeit an einer möglichen betrieblichen Altersversorgung kein Interesse habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters



Persönliche Daten: Vorsicht beim Umgang mit Bewerbungen

Selten hat eine gesetzliche Bestimmung für so viel Aufregung und Verwirrung gesorgt, wie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Im Fokus standen dabei meist die Datenbanken für Massenaussendungen (Newsletter, Mailingaktionen usw.). Doch auch individuell erfasste Daten unterliegen den Bestimmungen der DSGVO – beispielsweise, wenn es um die Bewerbungsunterlagen geht.

Welche Rechte gelten für Bewerbungen?

Aus Datenschutzrechtlicher Sicht sind der Artikel 88 der DSGVO und der § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ausschlaggebend. Wenn Sie den § 26 nachlesen wollen, achten Sie darauf, dass Sie die aktuelle Fassung des BDSG vor sich haben, denn auch das Bundesdatenschutzgesetz wurde mit der Einführung der DSGVO novelliert.

Die Wege der Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsunterlagen, die mit der Post kommen, machen Ihnen derzeit zunächst die wenigste Arbeit, da mit dem Eingang der Unterlagen noch keine Erfassung erfolgte. Aber schon, wenn Sie oder ein Mitarbeiter die wichtigsten Daten in einer Tabelle mit anderen Bewerberdaten zusammenfassen, findet eine Datenverarbeitung statt. Was dann zu beachten sein wird, besprechen wir noch in diesem Artikel.

Wenn Bewerbungen per E-Mail zugesandt werden, sollten Sie sicherstellen, dass die Unterlagen über einen verschlüsselten Kanal zu Ihnen gelangen können und hierfür einen entsprechenden Kanal zur Verfügung stellen. Die Verschlüsselung von E-Mails wird auch in anderen Bereichen Ihrer geschäftlichen Kommunikation immer mehr an Bedeutung gewinnen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet. Empfehlenswert ist hierzu ein Beitrag der Computerwoche, den Sie unter <https://www.computerwoche.de/a/die-10-besten-tipps-fuer-eine-sichere-email-verschlusselung,3332251> abrufen können.

Wenn die Bewerbung vorliegt

Nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 der europäischen DSGVO müssen Sie jeden Bewerber darüber informieren, dass und wie eine Datenerhebung (-verarbeitung)

erfolgt. Hierzu sollten Sie eine Eingangsbestätigung vorbereiten, in der die folgenden Punkte aufgeführt werden müssen:

- Name und Kontaktdaten Ihres Unternehmens als „Verantwortlicher“ nach der DSGVO. Danach ist ein Verantwortlicher jede „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“ (Artikel 4 Nr. 7 DSGVO). Es sollte auch eine natürliche Person (zumindest als Vertreter des Verantwortlichen) mit den entsprechenden Kontaktdaten genannt werden.
- Falls Sie über einen Datenschutzbeauftragten verfügen, dessen Kontaktdaten. Ein Datenschutzbeauftragter ist nach § 38 BDSG vorgeschrieben, wenn

o in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder

o Verarbeitungen vorgenommen werden, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unterliegen oder

o personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet werden; dann muss unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ein Datenschutzbeauftragter benannt werden.

- Warum die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht. Bei der Erfassung von Bewerbungsunterlagen können Sie sich auf Artikel 88 DSGVO (Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext) und § 26 BDSG (Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses) berufen.
 - Wer (welche Abteilungen) Zugang zu den Daten hat.
 - Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer. Grundsätzlich sind die Daten zu löschen, wenn die Stelle besetzt wurde. Allerdings müssen Sie damit rechnen, dass abgelehnte Bewerber beispielsweise auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gegen Sie klagen, was eine verlängerte Aufbewahrung der Bewerbung notwendig macht. Sie können die Daten so lange archivieren, so lange Sie mit einer Klage rechnen müssen. Wie lange diese Frist ist, ist gesetzlich nicht geregelt.
- Man kann jedoch davon ausgehen, dass eine Frist von zwei bis sechs Monaten zulässig ist. Bei einer längeren Speicherung (beispielsweise um bei einer neuen Stellenausschreibung auf die Bewerbung zurückzugreifen) benötigen Sie die schriftliche Einwilligung des Bewerbers.
- Der Hinweis auf die folgenden Rechte des Bewerbers:
 - o Auf Antrag Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.
 - o Die Berichtigung oder Löschung



der Daten zu verlangen.

- o Die Einschränkung der Verarbeitung auf bestimmte Daten zu verlangen,
- o Beim Verantwortlichen der Verarbeitung zu widersprechen.
- Hinweis auf das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörden sind die Datenschutzbehörden der Länder.
- Dass die Daten ausschließlich zur Abwicklung der Bewerbung verarbeitet werden und eine Berücksichtigung des Bewerbers bei einer Nichtbereitstellung nicht möglich ist.

Sie sollten die Daten wirklich nur ausschließlich für die Abwicklung der Bewerbung nutzen. Sonst müsste die Liste noch erweitert werden. Außerdem kann es dann zu weiteren rechtlichen Problemen kommen, die Sie vermeiden sollten.

Worauf Sie außerdem achten sollten

Nicht nur Bewerber, letztlich alle Inhaber personenbezogener Daten haben Ihnen gegenüber ein umfassendes Auskunftsrecht bezüglich der persönlichen gespeicherten Daten. Darum ist eine umfassende Dokumentation unumgänglich. So sollten Sie in Ihrem Personalsystem Aufbewahrungsgründe für die Datensätze hinterlegen, beispielsweise „Laufendes Bewerbungsverfahren“ oder „Verbleibt im Bewerberpool – Zustimmung des Bewerbers liegt vor“.

Vermutet der Bewerber einen Datenschutzverstoß, kann er die zuständige Datenschutzbehörde des Landes als Aufsichtsbehörde einschalten.

Die Beweislast liegt dann bei Ihnen. Darum ist es wichtig, dass Sie Ihre für die Datensicherheit getroffenen Maßnahmen lückenlos dokumentieren und die ent-

sprechenden Unterlagen jederzeit vorgelegt werden können.

Allerdings sollten Sie sich auch nicht verückt machen lassen: Strafen von mehreren Millionen Euro drohen Unternehmen wie facebook, google und Co – aber nicht dem kleinen oder mittelständischen Unternehmen. Deshalb sollten Ihre Maßnahmen auch der Größe Ihres Betriebes angepasst sein und möglichst kostengünstig realisiert werden.

Bei der Festlegung der Prozesse zur Verarbeitung von Bewerbungsdaten sollten nicht nur die Geschäftsführung, Personalabteilung und – falls vorhanden – der Betriebsrat beteiligt sein. Auch die IT-Abteilung oder ein IT-Berater sollte involviert sein.

Sollte Ihr Betrieb einen Datenschutzbeauftragten haben, gehört auch dieser mit ins Team. Im Zweifelsfall kann auch ein externer Datenschutzexperte hinzugezogen werden.

Prüfen Sie auch, ob eventuell neue Prozesse beziehungsweise Zugriffsrechte definiert werden müssen. Dabei geht es meist um die Zugriffsrechte auf die Daten. Hier gilt der Grundsatz: Je weniger, umso besser. Auch eine automatisierte Empfangsbestätigung (siehe Kapitel „Wenn die Bewerbung vorliegt“) sollte angelegt werden. Außerdem wichtig: die Regelung und Dokumentation der Datenlöschung.

Halten Sie diese Prozesse und Maßnahmen in einer schriftlichen Dokumentation fest. Außerdem sollten Sie die betroffenen Mitarbeiter ausführlich einweisen und auf die Bedeutung der Maßnahmen hinweisen. Diese Schulungen sollten regelmäßig wiederholt und ebenfalls dokumentiert werden.

Autor: Hartmut Fischer / WortMacht

Steuern und Finanzen

Von Eltern getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der Berufsausbildung können Sonderausgaben sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil entschieden, dass Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind und dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge tragen, die Einkommensteuer der Eltern mindern können. Der Steuerabzug setzt jedoch voraus, dass die Eltern dem Kind die Beiträge auch tatsächlich gezahlt oder erstattet haben.

BFH, Urteil vom 18.03.2018, Az.: X R 25/15

Verlustberücksichtigung bei Veräußerung von Aktien

Die steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von Aktien hängt nicht von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten ab, so die Entscheidung des Bundesfinanzhof (BFH).

Nach den Ausführungen der Münchner Richter gelte dies unabhängig von der Höhe der Gegenleistung und der anfallenden Veräußerungskosten. Damit wendet sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016, BStBl I 2016, 85).

BFH, Urteil vom 12. 06. 2018, Az.: VIII R 32/16

Bauträger: Neues Urteil zur Umsatzsteuer

Wenn ein Bauträger rechtsirrig davon ausgegangen ist, als Leistungsempfänger Steuerschuldner für von ihm bezogene Bauleistungen zu sein, kann er das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung ohne Einschränkung geltend machen. Mit einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wird die Verwaltungsanweisung des Bundesministerium für Finanzen (BMF) vom 26.07.2017 verworfen.

Die Entscheidung des obersten deutschen Finanzgerichts betrifft nahezu die gesamte Bauträgerbranche, die in der Vergangenheit Wohnungen ohne Vorsteuerabzug errichtet und umsatzsteuerfrei verkauft („geliefert“) hat.

Das Urteil schafft damit Rechtssicherheit für Bauträger. Es war bislang ungeklärt, ob die Finanzverwaltung berechtigt ist, Erstattungsverlangen der Bauträger für Leistungsbezüge bis zum Februar 2014 nur nachzukommen, wenn der Bauträger Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachzahlt oder für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger besteht (BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017, BStBl I 2017, 1001, Rz 15a). Diese Einschränkungen sind nach dem Urteil des BFH rechtswidrig. Zentrale Streitfrage war dabei, ob der Bauträger treuwidrig handelt, wenn er von seinem Finanzamt die Rückgängigmachung der bei ihm rechtswidrig vorgenommenen Besteuerung verlangt, ohne Umsatzsteuer an die Bauunternehmer zu zahlen, von denen er Bauleistun-

gen bezogen hat. Dies verneint der BFH nun. Treuwidriges Handeln des Bauträgers kommt danach nicht in Betracht, weil die Finanzverwaltung aufgrund einer rechtlichen Fehlbeurteilung selbst die entscheidende Ursache für eine unzutreffende Besteuerung gesetzt hat.

BFH, Urteil vom 27.09.2018, Az.: V R 49/17

Lebenslanges Wohnrecht der Mieter bei Verkauf

Bei im Kaufvertrag enthaltenen Bestimmungen zum lebenslangen Wohnrecht der Mieter kann es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB handeln, der dem Mieter der betreffenden Wohnung eigene Rechte gegenüber dem Käufer als neuem Vermieter einräumt. Im entschiedenen Fall schloss die Regelung die von den Klägern ausgesprochene Kündigung aus.

BGH, Urteil vom 14.11.2018, Az.: VIII ZR 109/18

Auto vor statt in der Garage geparkt: Fahrzeugbesitzer muss durch Diebstahl entstandenen Schaden teilweise selbst tragen

Parkt ein Fahrzeugbesitzer sein Auto vor anstatt wie in den Versicherungsbedingungen vereinbart in der Garage, kann er dazu verpflichtet sein, einen durch Diebstahl des Fahrzeugs entstandenen Schaden selbst zu tragen. Dies geht aus einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Magdeburg hervor.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin ihren 5er BMW, anders als im Versicherungsvertrag vereinbart, nicht während der Nacht in der Garage sondern davor in der Einfahrt geparkt.

Das LG Magdeburg sah hierin eine Pflichtverletzung der Klägerin. Durch das Parken vor statt in der Garage habe sich das Diebstahlrisiko erhöht. Da die Klägerin zuvor einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte, bei dem sie als „Garagenparkerin“ und einem daraus resultierenden minimierten Diebstahlrisiko eine geringere Versicherungsprämie zahlt, muss sie im Ergebnis daher knapp 6.000 Euro des ihr entstandenen Schadens selbst tragen. LG Magdeburg, Urteil vom 11.09.2018, Az.: 11 O 217/18

Mini- und Midijob – neue Regeln ab 2019

Unter Minijobs fallen die Beschäftigungen, die geringfügig entlohnt werden mit regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat und maximal 5.400 Euro im Jahr. Aber ein Minijob kann auch mit einer zeitlichen Begrenzung ausgeübt werden. In diesem Fall bildet nicht der Verdienst den Rahmen des Minijobs, sondern die Tatsache, dass die Tätigkeit kurzfristig innerhalb bestimmter Zeitgrenzen ausgeübt wird. Ursprünglich lagen die Zeitgrenzen bei zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen. Mit der Einführung des Mindestlohns 2015 wurden diese Zeitgrenzen zunächst befristet bis Ende 2018 verlängert auf drei Monate und 70 Ar-

beitstage, an denen der Minijobber seine Tätigkeit ausüben darf. Zwischenzeitlich wurde die gesetzliche Entfristung dieser Übergangsregelung beschlossen. Es bleibt ab 2019 bei den verlängerten Zeitgrenzen von drei Monaten und 70 Arbeitstagen.

Das vom Bundestag verabschiedete Rentenpaket bringt auch Neuerungen mit sich im Bereich des Midijobs. Bis zu 1.300 Euro können Midijobber ab Juli 2019 verdienen und bezahlen dafür nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge. Durch die Rentenreform erwerben sie dennoch volle Rentenansprüche. Durch die Neuregelungen soll der Name „Gleitzone“ dem neuen Begriff „Übergangsbereich“ weichen. Wer zwischen 450,01 und 1.300 Euro verdient, wird dann weiterhin reduzierte Beiträge bezahlen müssen, aber dennoch die vollen Rentenansprüche erwerben. Diese Erleichterungen sind Teil des Gesetzes zur Rentenreform der Bundesregierung, das 2019 in Kraft tritt. Anders als die anderen Neuerungen gelten die Verbesserungen im Midijobbereich allerdings nicht ab dem 1. Januar 2019, sondern erst ab Juli.

Kein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht nach Zustimmung zur Mieterhöhung

Hat der Mieter der Mieterhöhung zugestimmt, kann er diese Zustimmung nicht anschließend widerrufen, so die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH). Eine einmal erklärte Zustimmung des Mieters zu einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete sei vom Anwendungsbereich des Verbraucherwiderrufs nicht erfasst, so die Richter. BGH, Urteil vom 17.10. 2018, Az.: VIII ZR 94/17

Verzugszinssätze, Stand 01.07.18

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.07.18	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.18	-0,88 %	4,12 % Verbr.
01.07.18	-0,88%	8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Einfach **Sie**
und Ihr Auto
versichern:

Das war
noch nie
so einfach.



Es gibt viele Möglichkeiten, Ihr Auto zu versichern. Aber für uns gibt es nur eine Möglichkeit: die richtige Versicherung für Sie und Ihr Auto. So bekommen Sie im Schadenfall auch das, was Sie wirklich brauchen

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-137070
gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen



Brotprüfung der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald



Auch in diesem Jahr stellten sich die Betriebe der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald der Brot-, Brötchen- und Stollenprüfung des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks. Die offizielle Veranstaltung fand in der Berufsbildenden Schule Betzdorf-Kirchen statt. Karl-Ernst Schmalz, einer von drei Brotprüfern des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks, war für die Tage der Brotprüfung vor Ort, um die Qualität der Backwaren zu testen.

Maximal 50 Brote können pro Tag vom Brotprüfer getestet werden. Dabei prüft er die verschiedensten Kriterien wie z. B. Aussehen, Geschmack und Festigkeit. In der Berufsbildenden Schule in Betzdorf-Kirchen konnte die Bäcker-Innung mit Unterstützung der Bäckerklasse eine hervorragende Präsentation dieser Produktvielfalt der Öffentlichkeit vorstellen.

Als Gäste waren der Landrat des Kreises Al-

tenkirchen, Michael Lieber, der Bürgermeister der Stadt Betzdorf, Bernd Brato, der Verbandsbürgermeister von Kirchen, Maik Köhler und der Schulleiter der Berufsbildenden Schule Betzdorf-Kirchen, Michael Schimmel, anwesend. Sie informierten sich über das Thema Brot und den Verlauf der Brotprüfung. Auch die Schüler der Nahrungsmittelfachklassen konnten sich bei der öffentlichen Prüfung ein Bild von der Produktvielfalt machen.

Obermeister Hubert Quirnbach unterstützte den Brotprüfer mit Ausführungen zum Thema Brot. Sein Stellvertreter, Dirk Müller, war ebenfalls vor Ort und beantwortete fachliche Fragen der Besucher.

Natürlich durfte man auch probieren, wie Brot mit Butter oder Schmalz schmeckt. Im Foyer der Berufsbildenden Schule hatten Lehrlinge der Bäckerfachklasse einen Informationsstand

aufgebaut. Wer wollte konnte sich eine Butterstulle mit Belag kaufen und probieren, wie das Pausenbrot schmeckt.

Das Bäckerhandwerk hat mit seiner Vielfalt an Brotsorten in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert, was das Brot betrifft. Es ist allerdings schwierig, den Nachwuchs für das Bäckerhandwerk zu begeistern. Das ist bedauerlich, denn das Bäckerhandwerk ist ein wichtiger Bestandteil der Nahrungsmittelkette.

Die Betriebe, die ihre Brotwaren zur Prüfung durch den Prüfer Karl-Ernst Schmalz hatten testen lassen, erhielten einen Bericht mit einem Zertifikat zu den eingereichten Produkten.

Das Bäckerhandwerk bewies mit dieser Veranstaltung wieder einmal, wie wichtig es für die Bevölkerung ist.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten

die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91,
56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11
Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Innungsversammlung der Innung Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

In St. Goar auf Schloss Rheinfels fand die diesjährige Innungsversammlung der Innung für Kälte- und Klimatechnik statt. Obermeister Axel Melzer erstattete einen umfangreichen Geschäftsbericht. Im Fokus seiner Ausführungen stand besonders der Nachwuchskräfte- und Facharbeitermangel.

Bei der Auftragslage, die ja erfreulicherweise mehr als hervorragend ist, lassen sich viele Aufträge nur mit großer Verzögerung abwickeln. Es fehlen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Am Ende seines umfangreichen Geschäftsberichts dankte Axel Melzer den Innungskollegen, den Mitgliedern der Ausschüsse und dem Vorstand für die gute Zusammenarbeit.

Auf der Tagesordnung standen u. a. Referate zum Thema Cool-Fit und zu Lohnkosten, Kostenrechnung und Kalkulation. Beide Themen wurden sehr intensiv diskutiert. Darüber hinaus schlug der Innungsvorstand der Innungsversammlung vor, die Ausbildungsvergütungen ab dem 01.07.2019 zu erhöhen. Diese

Maßnahme soll dazu beitragen, die Suche nach geeigneten Ausbildungsplatzbewerbern zu unterstützen.

Nach eingehender Diskussion beschloss die Innungsversammlung die Erhöhung der Ausbildungsvergütung. Nach Beendigung der Ta-

gesordnung schloß Obermeister Axel Melzer die gut und sachlich verlaufene Innungsversammlung.

Der kollegiale Austausch wurde dann beim anschließenden gemeinsamen Abendessen, zu dem die Innung eingeladen hatte, fortgesetzt.



Veranstaltungen der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Sowohl die Digitalisierung und der damit verbundene Umgang mit Social Media als auch ein fachspezifisches Seminar beinhaltete das Seminarangebot der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW.

Der Referent Thomas Keitel aus Estenfeld-Würzburg zeigte den interessierten Teilnehmern den richtigen Umgang mit den neuen Medien und gab ihnen einen Überblick über die Potenziale und Möglichkeiten von Facebook, Instagram & Co.

„Mix & Match INTENSIV“ lautete der Titel des zweiten Seminars, durchgeführt mit Lisa Schmerer von Kiwiblu Stylisten, München. Den Teilnehmern wurden individuelle Kombinationen aus „Wedding-Secrets“, lässigen Flechtvariationen, Locken, Wellen und Laufstegrends zur praktischen Umsetzung in den eigenen Salons gezeigt.

Den Abschluss des Angebots der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW machte das 1. Ausbilderfrühstück, zu dem die Innung in den Maxi-Autohof in Mogendorf eingeladen hatte. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Sandra Büttner-Velten und die stellv. Obermeisterin der Innung, Sandra Schlotter begrüßten die Anwesenden und stellten das Konzept des Ausbilderfrühstücks vor.

In lockerer Runde tauschten sich die Teilnehmer über Erfahrungen und Probleme im Bereich der Ausbildung aus und stellten Fragen zu den unterschiedlichsten Themen.



Handwerk auf der ABOM Altenkirchen zahlreich vertreten



Neben Handwerksbetrieben der unterschiedlichsten Berufe, wie z. B. Bäcker, Bau- und Kraftfahrzeuggewerbe präsentierten sich auf der in Altenkirchen stattgefundenen 10. Ausbildungs- und Berufsorientierungsmesse (ABOM) auch die Friseur- und Kosmetik-Innung RWW, die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald, die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen sowie die Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen und stellten sich den Fragen des Nachwuchses. Bei den Friseur-teams konnten sich die jungen Leute ihre Haare stylen oder sich professionell schminken lassen. Dies förderte den direkten Kon-

takt und gab den Akteuren Gelegenheit, über den Friseurberuf und die Ausbildung zu informieren. Der Dank der Innung gilt Frau Tanja Fenstermacher und Frau Bettina Petinopoulos und ihren Mitarbeiterinnen, die engagiert und motiviert das Friseurhandwerk präsentierten.

Die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald forderte das handwerkliche Geschick der Messebesucher. So sollten diese ein verchromtes „Röhrensiphon“ korrekt zusammensetzen. Wer dies schaffte, konnte an einer sehr verlockenden Verlosung teilnehmen. Dieses Angebot macht die Messebesucher neugierig und sorgte für einen großen

Andrang am Stand der Innung. Die Standbesetzung wurde durch die Firma B. Klöckner, Inh. Frank Weyer, den Obermeister der Innung, Dirk Lichtenthäler und den Vorstandskollegen Daniel Jansen vorgenommen.

Die Maler- und Lackiererinnung des Kreises Altenkirchen zeigte anhand einer visuellen Präsentation wie Farbe Gebäude verändern kann.

Ebenso wurde die grafische Darstellung durch 3D-Technik, mit welcher man möglichen Auftraggebern, das spätere Aussehen des Gebäudes auf einem Tablett präsentieren kann, vorgeführt. Ebenso konnte man sich über die neuen technischen Möglichkeiten beim Aufmass informieren. Das Ganze sollte demonstrieren, dass im Maler- und Lackierhandwerk die Technik zu einem großen Teil Einzug gehalten hat. Daneben informierte mit dem Gesellen Tom Alzer ein erfolgreicher Teilnehmer des praktischen Leistungswettbewerbs des Handwerks über seine Erfahrungen im Maler- und Lackierhandwerk. Besonderer Dank gilt neben Tom Alzer, Herrn Nicolas Förster und den Firmen Caparol, Ober-Ramstadt und Engel & Jung, Freudenberg. Das Tischlerhandwerk wurde durch den Betrieb Wolfgang Becker, Altenkirchen, vertreten. An diesem Messestand konnten die Jugendlichen den Werkstoff Holz kennenlernen und bearbeiten.



„Förderprogramme“ Energieversorgung Mittelrhein AG

Effiziente Energie

Eine wirtschaftliche und energieeffiziente Wärmeversorgung ist Ziel vieler Eigenheimbesitzer. Da ist es gut, einen zuverlässigen Partner vor Ort zu haben, der dabei unterstützt. „Der Wärmemarkt ist der größte und zugleich am meisten unterschätzte Faktor der Energiewende“, erklärt evm-Unternehmenssprecher Christian Schröder.

„Energieeffizienz und ihre Förderung haben für uns daher einen wichtigen Stellenwert. Nur wenn hier alle an einem Strang ziehen, können wir gemeinsam in eine intelligente Energiezukunft gehen.“

Beratung und Expertise

Weil Wärmeversorgung und Energieeffizienz keine einfachen Themen sind, können sich Kunden auf die evm verlassen. Von der Produkt- bis zur Energieberatung helfen die Mitarbeiter in insgesamt 14 Kundenzentren gerne persönlich weiter.

Reicht diese Information noch nicht aus, können Hausbesitzer mit einem der evm-Energieberater einen individuellen Vor-Ort- oder Telefon-Termin vereinbaren. Sie beraten herstellerneutral und kompetent zu Heizungsanierung, Wärmemöglichkeiten im Neubau und möglichen Förderungen. Förderung, wo sie gebraucht wird. Wer seiner Immobilie und der Umwelt etwas Gutes tun möchte, erhält von der evm Unterstützung. Das Energie- und Dienstleistungsunternehmen fördert effiziente Antriebs- und Gebäudetechnologien:

Elektro-Mobilität, Wärmepumpe, oder Umstellung auf Erdgas sind nur einige der vielen Möglichkeiten. Darüber hinaus bietet die evm attraktive Pachtmodelle zu Heizungs- und Photovoltaikanlagen an.

Alle Förderprogramme und zusätzliche Informationen erhalten Interessierte unter 0261/402-44444, in einem der evm-Kundenzentren oder im Internet unter evm-moeglichmacher.de

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Kosten sparen und wohlfühlen – mit den evm-Förderprogrammen

Ob Neubau oder Althausanierung – mit uns wird moderne Heiztechnik bezahlbar.
Infos unter **0261 402-44444** oder evm.de/Foerderprogramme

Hier sind wir zu Hause.

Jetzt bis zu
1.000 Euro
sichern!



energieversorgung mittelrhein

DBL-ITEX Gaebler informiert

Das macht Berufskleidung zum echten Meisterstück

Außergewöhnliches Design, sportlicher Charakter, exzellente Verarbeitung und viel Liebe zum Detail. Das zeichnet die brandneue **Premiumkollektion „DBL Meisterstück“** aus. Nominiert für den German Design Award 2019, greift diese Kollektion die Anregungen und Wünsche der Träger von Berufskleidung gezielt auf.

Das Ergebnis:

Ein starkes und sehr modernes Design, das dank einer dynamischen Schnittführung und eines besonderen Gewebes außergewöhnlich wirkt. Stretchelemente an Knien, Schultern, Ärmel und Hüfte, die viel Bewegungsfreiraum geben. Eine umfassende Artikel-Palette, die neben den klassischen Bund- und Latzhosen sowie Bundjacken und Westen auch Shorts, Softshell- und Fleecejacken sowie eine Wetterschutzjacke umfasst. Alles (in fünf lässigen Denim-Melangefarben) bestens aufeinander abgestimmt.

Alexander J. Neuzerling, Verkaufsleiter DBL-ITEX Gaebler, ist vom „**DBL Meisterstück**“ begeistert. „Diese besondere Arbeitskleidung unterstreicht die hervorragende Arbeit, die jeden Tag im Handwerk geleistet wird“, un-



terstreicht er. Zu beziehen ist das „**DBL Meisterstück**“ ausschließlich im Miet-service bei der DBL.

Neben der Beratung und Ausstattung übernimmt der Dienstleister die komplette Pflege rund um die Berufskleidung. Dazu zählen das **professionelle Waschen der Kleidung, die Reparatur defekter Teile und der bequeme Hol- und Bringdienst**. Nur so ist sicherge-



stellt, dass der Auftritt der Mitarbeiter langfristig stimmt.

DBL ITEX Gaebler ist seit Jahren fester Rahmenvertragspartner der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Die Mitgliedsbetriebe erhalten auf die DBL-Dienstleistungen einen

Innungsrabatt in Höhe von 5%

Save the date

1. Termin

22.01.2019

09.00 - 17.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft
RWW - Montabaur

**Beweglichkeits-
messung**
(mobee fit)

2. Termin

24.01.2019

09.00 - 17.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft RWW
Geschäftsstelle Neuwied

**Beweglichkeits-
messung**
(mobee fit)

3. Termin

19.03.2019

17.00 - 18.30 Uhr

Kreishandwerkerschaft
RWW - Montabaur

**Vortrag: Theorie und
Praxis – so erhalten Sie
Ihre Rückengesundheit!**

4. Termin

21.05.2019

17.00 - 18.30 Uhr

Kreishandwerkerschaft
RWW - Montabaur

**Vortrag: Arbeitsmedizin
im Spannungsfeld von
rechtlichen Anforder-
ungen und Nutzen -**

Auch im neuen Jahr bieten wir gemeinsam mit der IKK Südwest unseren Mitgliedsbetrieben weitere Info-Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung an. Vorstehend geben wir Ihnen die geplanten Termine für das Jahr 2019 bekannt:

1. und 2. Termin

Ziele des IKK Beweglichkeits-Checks

Ein computergestütztes Analyseverfahren ermöglicht das Messen des Bewegungsumfanges (Range of Motion) einzelner Gelenke und Muskelareale.

3. Termin / Vortrag

Vortrag: Theorie und Praxis – so erhalten Sie Ihre Rückengesundheit!

Referent: Thorben Bock, Gesundheitsberater der IKK-Südwest (Dipl. Sportwissenschaftler)

Inhalt des Vortrages:

- Ursachen - Möglichkeiten - Praxisübungen
- Basiswissen der Wirbelsäule wird vermittelt und sportwissenschaftliche Trainingsempfehlungen werden aufgezeigt

4. Termin / Vortrag

Arbeitsmedizin im Spannungsfeld von rechtlichen Anforderungen und Nutzen

Was macht Sinn?

Referent: Andreas Reifenrath
(Facharzt für Arbeitsmedizin und Innere Medizin)
Impulsvortrag (ca. 30 min)

Alle Termine finden Sie unter:
www.kreishandwerkerschaft-rhein-westerwald.de/termine.html

Start für die elektronische Gesundheitsakte Vivy bei der IKK Südwest

Ab sofort können Versicherte der IKK Südwest über Vivy Gesundheitsdaten intuitiv über das Smartphone verwalten. Beispielsweise Befunde, Laborwerte, Medikationspläne, Notfalldaten und Impfinformationen können in der Gesundheits-App genutzt werden.

Erste gesetzliche und private Krankenversicherungen starten gemeinsam die systemübergreifende elektronische Gesundheitsakte Vivy. Versicherte der IKK Südwest können dieses neue Angebot von Anfang an nutzen und haben die Möglichkeit, über ihre persönlichen Gesundheitsdaten in der App zu verfügen. Anlässlich des Internationalen Tages der Patientensicherheit gab es den offiziellen Startschuss bei der IKK Südwest mit einer Live-Vorführung in Landau, Rheinland-Pfalz. Das Geschehen wurde live bei der IKK Südwest auf Facebook übertragen und steht dort im Nachgang als Video zur Verfügung.

Gebündeltes Gesundheitswissen auf dem Smartphone

IKK Südwest-Vorstand Roland Engehausen stellte Vivy in Landau vor und sagte: „Wir haben bewusst eines unserer regionalen Kundencenter für den Startschuss ausgewählt, denn wir verstehen das Gesundheitswesen in erster Line als regionale Dienstleistung von Menschen für Menschen“. Die Einführung der neuen digitalen Gesundheitsassistentin sei ein wegweisender Schritt zu mehr Gesundheitsbewusstsein und Patientenautonomie. Dazu Engehausen weiter: „Auch als regionale Krankenkasse möchten wir unseren Versicherten ein digitales Werkzeug anbieten, um erstmals eigenständig wertvolles Gesundheitswissen zu bündeln. Unser Ziel ist es, die Rolle des Patienten in seiner Gesundheitsversorgung zu stärken.“ Dabei seien die Krankenkasse und Vivy im Dialog mit regionalen Partnern und Leistungserbringern, um die Nutzung der elektronischen Gesundheitsakte für alle beteiligten Akteure so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Datenhoheit liegt jederzeit bei dem Versicherten: Er kann seine Daten über Vivy auf dem Smartphone anzeigen lassen und er entscheidet, ob und mit wem er diese teilen möchte. Medizinische Daten können direkt bei Ärzten angefordert und über einen sicheren Web-Upload oder per Fax schreibgeschützt in die Gesundheitsakte übertragen werden.

Zukünftig sollen auch Anbindungen von Arztpraxen über die digitale Schnittstelle KV-Connect erfolgen. Ergänzend kann der Anwender eigene Daten über die Gesundheit speichern.

Die Gesundheitsakte speichert jedoch nicht nur Daten, sondern soll auch eine gesunde Lebensweise unterstützen. Digitale Medizinprodukte, welche die IKK Südwest über das IKK-Digitalkonto anbietet, können hierfür in einem nächsten Schritt angebunden werden.

Digitale Ergänzung für gute Versorgung

Die regional in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland tätige IKK Südwest ermöglicht den Versicherten als eine der ersten Krankenkassen in Deutschland einen Zugang zu einer elektronischen Gesundheitsakte. „So sehr Digitalisierungsprozesse im Gesundheitswesen notwendig sind, wird das persönliche Gespräch mit einem vertrauten Ansprechpartner in Krankenkassen, Praxen und Krankenhäusern in der Gesundheitsversorgung immer entscheidend bleiben. Digitale Angebote stellen eine kluge und sichere Ergänzung dar“, so Vorstand Roland Engehausen über die Bedeutung von Digital-Health-Anwendungen.

**MIR GEHTS
GESUNDHEIT IST
CHEFSACHE.**

JÖRG LIESENFELD
Bezirksleiter

„Meine Kollegen und ich halten Sie auf dem Laufenden: mit Seminaren zum Thema Sozialversicherung – persönlich vor Ort und digital als Webinar.“
Mehr Infos unter www.mirgehtslike.de

FOCUS MONEY
Zum dritten Mal in Folge
BESTE
REGIONALE
KRANKENKASSE
Ausgabe 07/2018
Deutschlands größter Krankenkassen-Vergleich

IKK Südwest
Regional. Persönlich. Einfach.

Intelligente Versicherungslösungen Existenzsicherung nach Krankheit und Unfall

Der Verlust der eigenen Arbeitskraft durch Krankheit oder Unfall zählt zu den existenziellsten Risiken. Daher raten auch unabhängige Experten dringend, hier privat vorzusorgen.

Eine Versicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ist eine der wohl wichtigsten Policen überhaupt. Doch steht eine entsprechende Versicherung nicht jedem zur Verfügung. Berufliche Gründe, gesundheitliche Einschränkungen oder schlichtweg wirtschaftliche Aspekte hindern so manchen daran, einen ausreichenden Versicherungsschutz aufzubauen. Betriebsinhaber müssen nachweisen, dass sie ihren Betrieb nicht zumutbar umorganisieren können, um so weiterhin eine sinnvolle Tätigkeit auszuüben. Erst wenn dies nicht möglich ist, erkennt die Versicherung eine

Berufsunfähigkeit an.

Die SIGNAL IDUNA bietet mit VitaLife eine echte Hilfe in Form einer monatlichen Rente, wenn nach schweren Unfällen oder Krankheiten die körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. VitaLife greift auch bei Krebserkrankungen und der irreversiblen Beeinträchtigung lebenswichtiger Organe, etwa des Gehirns nach einem Schlaganfall oder des Herzens nach einem Infarkt.

Der dauerhafte Verlust von Grundfähigkeiten – Sehen, Hören, Sprechen, Orientierungssinn – ist ebenso wie der Eintritt einer Pflegebedürftigkeit versichert.

Ausschlaggebend für die Zahlung ist allein die Schwere der körperlichen Einschränkung, unabhängig von einer eventuellen

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Eine schwere Erkrankung beispielsweise bringt auch die eigenen Finanzen nicht selten in eine Schieflage. Hier hat VitaLife die richtige Antwort parat: Als Soforthilfe steht eine Kapitaleistung in Höhe von bis zu zwölf Monatsrenten umgehend zur Verfügung.

Der Versicherte kann auch wählen, ob er die Rentenleistung bis zum Beginn der Altersrente oder lebenslang erhalten möchte.

Mit der Ausbaugarantie besteht die Möglichkeit, die Höhe der vereinbarten Monatsrente einmalig um maximal 500 Euro zu erhöhen. Damit lässt sich VitaLife ohne weitere Gesundheitsprüfung an geänderte Lebensumstände anpassen, wie sie zum Beispiel die Geburt eines Kindes oder der Erwerb einer Immobilie bedeuten.



**Gut, dass da jemand ist, der für uns sorgt.
Besser, wenn es gleich mehrere tun.**

Ein Unfall oder eine schwere Krankheit können Ihr Leben schnell aus dem Gleichgewicht bringen. Und wenn dadurch die Gesundheit oder die körperliche Leistungsfähigkeit dauerhaft eingeschränkt ist, kommt es auf echte Hilfe an: Mit der monatlichen Rente von VitaLife müssen Sie sich um die finanzielle Seite keine Gedanken machen. Und mit der „Option auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung“ bis zum 30. Lebensjahr denken Sie heute schon an morgen. So sind Sie auf jeden Fall gut abgesichert.



engelbert strauss
enjoy work.



www.engelbert-strauss.de

Tel. 0 60 50 - 97 10 12 • Fax 0 60 50 - 97 10 90

Anspruch auf Ersatzlieferung bei mangelhaftem Neuwagen

Der Bundesgerichtshof (BGH) setzte sich kürzlich in einer Entscheidung mit den Gewährleistungsrechten von Käufern von Neuwagen auseinander und hat deren Rechte gestärkt. Im entschiedenen Fall ging es um einen Neuwagenkäufer, dessen Fahrzeug mehrfach eine Warnmeldung wegen drohender Überhitzung der Kupplung einblendete und den Fahrer aufforderte, das Fahrzeug vorsichtig abzustellen und abkühlen zu lassen.

Dieser Fehler konnte gleich mehrfach in der Werkstatt reproduziert werden. Nachdem die Werkstatt bei dem Versuch gescheitert war, die Warnmeldung abzustellen, verlangte der Käufer

die Lieferung einer mangelfreien Sache, sprich, er beanspruchte ein neues (mangelfreies) Fahrzeug. Die Beklagte argumentierte, der Fehler sei tatsächlich gar nicht vorhanden, die Kupplung überhitze nicht. Die Warnmeldung könne deshalb ignoriert werden.

Der Forderung des Käufers entsprach jetzt der BGH. Obwohl das beklagte Unternehmen in Abrede stellte, dass das Fahrzeug überhaupt an einem Mangel litt, stellte der BGH klar, dass sich das Fahrzeug aufgrund der Warnmeldung nicht für den gewöhnlichen Gebrauch eigne und im Übrigen auch keine Beschaffenheit aufweise, die bei Sachen der gleichen Art üblich

ist und die der Käufer erwarten darf. Außerdem erklärte der BGH, dass der Lieferung einer mangelfreien Sache auch nicht entgegenstehe, dass der Käufer zunächst Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung verlangt habe. Denn die Ausübung des Nacherfüllungsanspruchs ist gesetzlich keine bindende Gestaltungserklärung (anders z.B. bei Rücktritt oder Minderung).

Der Käufer ist also nicht daran gehindert, von der zunächst geforderten Nacherfüllung Abstand zu nehmen, um dann die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. BGH, Urteil vom 24.10.2018, Az.: VIII ZR 66/17

Verpackungsgesetz:

Am 1. Januar 2019 tritt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – kurz: VerpackG) in Kraft und löst die bisher geltende Verpackungsverordnung ab. Ziele des neuen Gesetzes sind, dass Recycling von Verpackungsabfällen weiter zu steigern, mehr Transparenz zu schaffen und damit auch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu sichern.

**Für welche Handwerksbetriebe gilt das neue Verpackungsgesetz?
Wann treten die neuen Regelungen in Kraft?**

Alle Handwerksbetriebe, die Waren verpacken und an Dritte weitergeben, fallen unter den Regelungsbereich des Verpackungsgesetzes.

Was ist neu?

- Neu ist die Verpflichtung der dualen Systeme ihre Gebühren nach ökologischen Kriterien zu gestalten.
- Neu geschaffen hat der Gesetzgeber eine Zentrale Stelle Verpackungsregister, die zukünftig wesentliche Aufgaben der Marktüberwachung übernehmen soll. Alle Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen müssen sich zukünftig bei der Zentralen Stelle registrieren. Die Zentrale Stelle wird von den dualen Systemen und den Branchenlösungen finanziert.
- Ebenso neu hinzugekommen sind Kennzeichnungspflichten für Ein- und Mehrweggetränkeverpackungen am Verkaufsort.

Weitere Informationen über das Verpackungsgesetz stellt auch die neu eingerichtete Zentrale Stelle Verpackungsregister unter www.verpackungsregister.org zur Verfügung.

Diese hat ebenso einen Leitfaden entwickelt, der bereits Antworten auf viele Fragen gibt. Quelle: www.zdh.de



Betriebsprüfung digital



Steht heute eine Betriebsprüfung ins Haus, so werden nicht mehr wie früher unzählige Buchhaltungsdokumente mit Papierbelegen durchgearbeitet. Heute ist die Finanzverwaltung digital unterwegs. In Deutschland ist die digitale Betriebsprüfung mittlerweile längst Standard. Die Steuerprüfer der Finanzverwaltung sind mit spezieller Prüfsoftware ausgestattet.

Außerdem sind den Betriebsprüfern umfangreiche Rechte eingeräumt, die ihnen den Zugriff auf die betrieblichen Daten gestatten.

Laut § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung hat der Betriebsprüfer drei Möglichkeiten, auf die gespeicherten Daten zuzugreifen. Dies sind der mittelbare oder unmittelbare Datenzugriff (Z1 und Z2) und die Datenträgerüberlassung (Z3). Es liegt in seiner Entscheidung, von welcher dieser Möglichkeiten er Gebrauch macht. Der Betriebsprüfer kann auch mehrere Alternativen parallel in Anspruch nehmen.

Der Betrieb muss bei der Datenträgerüberlassung der Finanzbehörde die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z. B. DVD) zur Verfügung stellen, auch wenn sich die Daten bei Dritten befinden. Informationen, die zur Auswertung der Daten notwendig sind (z. B. über inter-

ne und externe Verknüpfungen, Datenfelder, Datenstruktur) müssen ebenfalls in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Empfehlenswert hierfür ist die Rechnungswesen- bzw. Lohn-Archiv-DVD. Die steuerrelevanten Daten können über den GDPdU-Export in den Rechnungswesen-Programmen exportiert und eine DVD kann in Eigenregie vor Ort erstellt werden.

Mittelbarer Datenzugriff: Hier greift der Prüfer nicht selbst auf das EDV-System des Steuerpflichtigen zu. Nach Vorgaben der Finanzbehörde müssen alle steuerlich relevanten Daten durch den Steuerpflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten ausgewertet werden. Der Prüfer darf zur maschinellen Auswertung die Auswertungsmöglichkeiten, die im Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen vorhanden sind, anfordern. Nicht erstellt werden müssen Auswertungen, die das EDV-System nicht vorsieht. Die Kosten muss das Unternehmen tragen.

Unmittelbarer Datenzugriff: Hier greift der Prüfer direkt auf das Datenverarbeitungssystem, mit dem die steuerrelevanten Daten erfasst worden sind, zu. Er prüft im „Nur-Lesezugriff“ die Buchführungsdaten, Stammdaten und Verknüpfungen (z. B. zwischen Tabellen einer relationalen Datenbank). Hierbei muss eine mit dem DV-System vertraute Person den Prüfer unterstützen. Der „Nur-Lesezugriff“ umfasst hierbei das Lesen, Filtern und Sortieren der Daten unter Nutzung der im betrieblichen DV-System vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten. Eigene Auswertungsroutinen darf der Prüfer hierbei nicht einsetzen.

Dem Betriebsprüfer sollte beim unmittelbaren Datenzugriff ein netzunabhängiger PC mit den verwendeten Programmen und den kopierten Datenbeständen der zu prüfenden Jahre vorbereitet werden. Über die Nutzungskontrolle (NUKO) lassen sich gezielte Zugriffsrechte für die eingesetzten Programme einrichten. Verzeichnisse, Server, Laufwerke und DVD-Laufwerke sind durch das Betriebssystem bzw. Netzbetriebssystem sperrbar.



Gruppenreise

71. Internationale Handwerksmesse München

Die Internationale Handwerksmesse in München findet wieder statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom 14. bis 17. März 2019 eine Gruppenreise zur Messe durch.

Die Fahrt beginnt am Donnerstag, 14. März 2019. Wir fahren mit dem ICE ab Bahnhof Montabaur nach München, wo wir bereits gegen Mittag eintreffen werden. Die genaue Abfahrtszeit werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.

Unser ***City-Hotel München ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 230,- € p. P. / DZ sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt mit dem ICE ab Montabaur nach München und zurück, drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ-Zuschlag beträgt 85,- € p. P. Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. Olympiagelände, Allianz Arena, Deutsches Museum, Bavaria Filmstudios, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntagmittag.

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle Montabaur.

Bitte bis spätestens 08.01.2019 anmelden!

Rudolf Röser
Vors. Kreishandwerksmeister

Michael Braun
Geschäftsführer



..... hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden

Einsenden per Fax an 02602 -100527 oder per Post an:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald - Joseph-Kehrein-Str. 4 - 56410 Montabaur

Anmeldung zur 71. I.H.M. vom 14. bis 17. März 2019

Hiermit melde(n) ich/wir _____ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): _____ EZ _____ DZ.

Der Betrag in Höhe von € (230,- € p.P. / EZ-Zuschlag 85,- € p.P.) zzgl. gesetzl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

IBAN Kreditinstitut BIC

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

1 3

2 4

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift Kontoinhaber

Mehr Leistungen – weniger Beitrag

Zum Beginn des Jahres hat die AOK-Rheinland/Pfalz-Saarland – Die Gesundheitskasse den Zusatzbeitrag gesenkt. Gleichzeitig profitieren die AOK-Versicherten von zusätzlichen Leistungen.

Die Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse können sich über eine Beitragsenkung freuen.

Der niedrigere Beitrag für 2018 von 15,6 Prozent setzt sich zusammen aus dem für alle Krankenkassen einheitlichen Beitragssatz von 14,6 Prozent und dem seit 2015 neuen kassenindividuellen Beitragssatz.

Dieser beträgt bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nach dem Beschluss des Verwaltungsrats der Gesundheitskasse 1,0 Prozent. Das entspricht wie in den letzten Jahren dem durchschnittlichen Beitragssatz.

Zugleich profitieren die Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland seit Anfang 2018 von umfangreichen neuen Präventions- und Gesundheitsleistungen.

So hat die AOK zusätzlich zu den bisherigen Leistungen des Gesundheitskontos die Übernahme der Malaria-Prophylaxe, Augenvorsorge für Kinder, Check-Up für unter 35 Jahren, die Darmkrebsvorsorge sowie zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft mit aufgenommen.

Einsatz für gute Gesundheitsversorgung

„Uns liegt das Wohl der Versicherten am Herzen und daher investieren wir in ihre gute Versorgung.

Mit verschiedenen Angeboten und einem weiterhin stabilen Preis-Leistungsverhältnis wollen wir für unsere Versicherten auch in Zukunft ein zuverlässiger Partner in der Versorgung sein“, erklärt Dietmar Muscheid, Verwaltungsratsvorsitzender der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland und erinnert in diesem Zusammenhang an das größte Kundencenternetz in Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Spitzenreiter in Sachen Prävention

Im AOK-Kursprogramm findet sich wie

gewohnt ein vielfältiges Angebot an kostenfreien Kursen rund um die Themen gesunde Ernährung, Fitness und Entspannung. In der Gruppe fällt bekanntlich vieles leichter: So unterstützt die Gesundheitskasse alle, die aktiv etwas für ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit tun wollen.

Die Kurse aus den Bereichen gesunde Ernährung, Fitness und Entspannung werden von qualifizierten AOK-Experten durchgeführt. Mit jährlich über 4.000 kostenfreien Kursen behauptet die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland den Spitzenplatz unter den Krankenkassen.

Der Wechsel zur AOK-Rheinland-Pfalz/Saarland ist ganz einfach:

Ihre Mitgliedschaftserklärung und eine Vorlage zur Kündigung der bisherigen Krankenkasse finden Sie auf der Internetseite www.wechsel-zur-aok.de

Gerne sind wir auch telefonisch für Sie da. Sie erreichen uns unter 06131 – 4998533.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

Mario Parbel
Unser Fachmann rund
ums Krankengeld

André Simon
Steht mit seinem Team
für starken Service

Stefanie Schneider
Ihre Anliegen sind bei
ihr gut aufgehoben

Andrea Hehn
Mit ihr sind
Sie immer
gut beraten

Persönlich – Leistungsstark – Kompetent
Heimatnah für Sie da!
www.aok.de

Montabaur, Schloss Montabaur

Stellen Sie Ihren Betrieb kostenfrei vor – „Echte Naturtalente“ für die Region Westerwald-Sieg

Unter dem Motto „Finde Dein Talent in der Natur“ hat die Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen seit November die neue Plattform www.echtenaturtalente.de für die Region ins Leben gerufen.

Die Plattform ist mit einem Facebook- und Instagram-Kanal verbunden. Dort finden Schüler und Jugendliche Infos zu Ausbildungsberufen, Betrieben und Veranstaltungen sowie Freizeitmöglichkeiten. Ziel ist, den Jugendlichen die zahlreichen beruflichen Möglichkeiten näher zu bringen.

Über die Plattform erhalten die jungen Menschen von 14-25 Jahren Berufswissen und regionale Infos. Azubis stellen Berufe vor und berichten über ihre Aufgaben. Wie sind sie auf die Ausbildungsstelle gekommen und was ist aus ihrer Sicht wichtig für den Weg ins Berufsleben? Manche Azubis haben auch einen besonderen Lieblingsplatz in der Region, den sie vorstellen.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich den Jugendlichen der Region Westerwald-Sieg zu präsentieren: Stellen Sie Ihren Betrieb kostenfrei vor! Welche Ausbildungen bieten Sie an?

Senden Sie uns Ihre Texte, Azubi-Videos, stellen Sie Ihre Produkte vor - wir bereiten Ihre Beiträge in Absprache mit Ihnen für die Sozialen Medien auf!

Wir senden Ihnen vorbereitete Fragen, die sie auch gerne per Telefon beantworten können. Gerne entwerfen wir einen Text für Sie und sprechen diesen mit Ihnen ab.

Positionieren Sie sich als Arbeitgeber in der Region! Vermarkten Sie sich über unser Netzwerk gezielt online an ausbildungssuchende Jugendliche!

Gehen Sie den nächsten Schritt in der Mitarbeiter-Gewinnung und präsentieren Sie Ihren Handwerksbetrieb im Portal www.echtenaturtalente.de für die Region Westerwald-Sieg.

Sprechen Sie die Jugendlichen gezielt an – wir unterstützen Sie dabei!

Die Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen freut sich über jede Art von Beitrag und Idee, die Sie an uns übermitteln. Die entsprechenden Unterlagen/Bilder/Ideen können direkt an partner@echtenaturtalente.de weitergeleitet werden.

www.echtenaturtalente.de, E-Mail: partner@echtenaturtalente.de

Ihre Ansprechpartnerinnen in der Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen:

Naomi Becker / 02681-813908 und
Laura Tiefenthal / 02681-813907



Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim
Bezug von Handwerksbedarf
und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich auf ihrem Bestellformular die Nummer – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen die Innungsmitglieder hierdurch nicht.

Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Bei Online-Bestellungen fügen Sie folgenden Text in dem Feld Bemerkungen ein: **„Rahmenvereinbarung - 3% Sonderrabatt - Bestell-Nr. 8900**. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.



engelbert strauss
WIRTSCHAFTS-UNTERSCHÜTZUNG

Vollmacht umfasst auch die Beauftragung von Nachträgen

Die Durchführung des Bauvorhabens überträgt der Bauherr dem Architekten. Er selbst kümmert sich um die Baumaßnahme nicht. Der Architekt hat freie Hand und führt die Vertragsverhandlungen. Schließt der Architekt den Bauvertrag in Vollmacht des Bauherren, so ist er auch für die Erteilung von Nachtragsaufträgen als bevollmächtigt anzusehen (Anscheinsvollmacht) (OLG Köln, Urteil vom 20.12.2017 – 11 U 112/15 – NZB zurückgenommen). *BGH, Beschluss vom 25.04.2018, Az.: VII ZR 15/18*

Geringfügige Toleranzüberschreitung – keine Mängelbeseitigung

Die Durchführung von Mängelbeseitigungsarbeiten kann der Bauunternehmer verweigern, wenn dies unverhältnismäßig ist. Im entschiedenen Fall befand sich an einer Stahlwagentreppe ein einziger geringfügiger Mangel infolge der Überschreitung der Toleranz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Mängelbeseitigung wäre sehr aufwendig, da ein vollständiger Neubau der Treppe erfolgen müsste. Demgegenüber gibt es keine fühlbare Beeinträchtigung beim vertragsgemäßen Gebrauch. In diesem Fall kann der Bauherr auch keinen Kostenvorschussanspruch geltend machen. *OLG Frankfurt, Urteil vom 19.09.2018, Az.: 29 U 152/17*

Ausführung ohne Planung – Mitverschulden des Bauherrn

Nach der Genehmigungsplanung soll eine Dachkonstruktion ausgeführt werden, von der der Bauherr weiß, dass diese nicht realisierbar ist. Aus diesem Grund akzeptiert der Bauherr eine abweichende und ohne Detailplanungen errichtete Konstruktion. Grundsätzlich hat der Bauherr dem Bauüberwacher und dem ausführenden Unternehmer ordnungsgemäße Pläne zur Verfügung zu stellen. Kommt er dem nicht nach, trifft ihn an der Entstehung eines Mangels eine Mitschuld bis zu 50 %.

OLG München, Urteil vom 24.10.2018, Az.: 20 U 966/18

Fehlende Finanzierbarkeit als Aufhebungsgrund

Grundsätzlich kann eine fehlende Finanzierung der Grund für die Aufhebung einer Ausschreibung sein, § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2016. Die Finanzierungslücke darf allerdings nicht auf eine nicht sorgfältige Ermittlung des Finanzierungsbedarfs zurückzuführen sein. Bei der Ermittlung des Budgets muss ein Sicherheitszuschlag auf die sorgfältig geschätzten Kosten vorgenommen werden. Die Höhe des Sicherheitszuschlags hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.08.2018, Az.: Verg 14/17

Zulässige Einreichung zweier Angebote

Der Anbieter darf grundsätzlich zwei Hauptangebote einreichen. Allerdings ist es erforderlich, dass sich die Angebote nicht nur preislich, sondern gerade auch in technischer Hinsicht unterscheiden. Die Vergabestelle darf dabei nicht nach Belieben ein Hauptangebot in ein Nebenangebot oder ein Nebenangebot in ein Hauptangebot umdeuten.

VK Sachsen, Beschluss vom 24.01.2018, Az.: 1/SVK/034-17

Entgeltlicher Auftrag zur Mängelbeseitigung schließt Mängelrechte aus

Der Bauherr beauftragt den Bauunternehmer entgeltlich mit der Beseitigung eines Schadens. Der Bauunternehmer darf davon ausgehen, dass er nach Auftragsausführung den entsprechenden Werklohn erhält. Der Bauherr ist daran gehindert, den Werklohnanspruch mit der Geltendmachung von Mängelrechten abzuwehren (OLG München, Beschluss vom 07.09.2016 – 27 U 4880/15 – NZB zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 16.05.2018, Az.: VII ZR 251/16

Kein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängeln an anderen Bauleistungen

Der Bauherr beauftragte das Bauunternehmen mit zwei getrennten Verträgen für zwei Gewerken u. z. Fassadenarbeiten und Putzarbeiten. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Leistungsbereiche. Sofern die Verträge nicht miteinander verknüpft sind, kann der Bauherr wegen berechtigter Mängel in einem Gewerk kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Vergütung im anderen Gewerk geltend machen (OLG München, Beschluss vom 13.01.2016 – 28 U 2481/15 – NZB zurückgewiesen) *BGH, Beschluss vom 25.04.2018, Az.: VII ZR 28/16*

Brandschutzmängeln – Haftung aller Baubeteiligten

Das Bauvorhaben weist Mängel des Brandschutzes auf. Die Richter entschieden, dass für diese Mängel der Bauüberwacher, der Fachplaner und das ausführende Unternehmen verantwortlich sind. *Landgericht Wuppertal, Urteil vom 12.10.2018, Az.: 17 U 97/12*

Bieter muss auf Ausschreibungsfehler nicht hinweisen

Der Vergabestelle ist bei der Errichtung eines umfangreichen Leistungsverzeichnisses ein Messfehler unterlaufen. In diesem Fall können die Bieter Fragen stellen oder mit einer Rüge auf den Fehler hinweisen. Daneben soll der Bieter aber auch die Möglichkeit haben, ohne einen dahingehenden Hinweis ein Angebot abzugeben.

VK Lüneburg, Beschluss vom 23.07.2018, Az.: VgK – 27/2018

Kündigung aus wichtigem Grund bei Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses

Bauverträge nach BGB und VOB können aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Wenn der Auftragnehmer durch sein Verhalten eine nachhaltige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses herbeiführt, darf der Bauherr das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen (OLG Jena, Urteil vom 03.02.2016 – 2 U 602/13 – NZB zurückgewiesen). *BGH, Beschluss vom 16.05.2018, Az.: VII ZR 42/16*

Kündigungsvoraussetzungen müssen beachtet werden

Die Leistungen des Bauunternehmers sind vor der Abnahme mangelhaft. Beim VOB-Vertrag muss der Bauherr dem Bauunternehmer eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen, die Auftragsentziehung für den Fall des Ablaufs der Frist androhen und den Auftrag nach Fristablauf entziehen. Eine solche Fristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn der Bauunternehmer die Fertigstellung ernsthaft und endgültig verweigert. Ohne eine erforderliche Fristsetzung ist die Kündigung als freie Kündigung zu deuten (OLG Jena, Urteil vom 10.02.2016 – 7 U 555/15 – NZB zurückgewiesen). *BGH, Beschluss vom 16.05.2018, Az.: VII ZR 53/16*

Keine Aufhebung wegen schlechtem Leistungsverzeichnis

Aus schwerwiegenden Gründen kann eine Ausschreibung aufgehoben werden. Die Voraussetzungen sind am Einzelfall anhand einer Interessenabwägung zu prüfen. Die Anforderungen an das Aufhebungsinteresse sind streng. Der Aufhebungsgrund darf erst nach Beginn des Verfahrens eingetreten sein. Die Aufhebung ist dann nicht zulässig, wenn die Vergabestelle den Aufhebungsgrund selbst verursacht hat.

VK Nordbayern, Beschluss vom 04.09.2018, Az.: RMF-SG 21-3194-03-25

Keine Eignungsanforderung bei Internetadressen

In einer Vergabe wird vorgesehen, dass die vollständigen Vergabeunterlagen unter einer Internetadresse unentgeltlich, uneingeschränkt und direkt abgerufen werden können. Die Mitteilung der Eignungskriterien und der Eignungsnachweise kann auf diesem Weg nicht erfolgen. Daher kann ein Bieter wegen fehlender Eignungsnachweise bei einer derartigen Ausschreibung nicht ausgeschlossen werden.

VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.08.2018, Az.: VK 2-11/18

EHRUNGEN 2019

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: _____



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2019 folgende Jubiläen an:

Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____ anderes Gründungsdatum: _____

nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ja am: _____ nein, Urkunde wird abgeholt in

Montabaur Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift

Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

